

Der Verkehr mit der Bank

von

Wilhelm Schmidt
Bankprokurist

Zweite Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1922

Der Verkehr mit der Bank

Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos
zur Prüfung von Wechsel-, Effekten- und Devisen-
abrechnungen sowie Kontoauszügen nebst Zins-
und Provisionsberechnungen

von

Wilhelm Schmidt
Bankprokurist

Zweite, vermehrte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1922

ISBN 978-3-662-24288-9 ISBN 978-3-662-26402-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26402-7
Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur 1. und 2. Auflage.

Meine langjährige Tätigkeit als Bankbeamter hat mir den Gedanken nahegelegt, einige Richtlinien für den Verkehr mit der Bank zusammenzustellen, die in der jetzigen Zeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowohl für den Geschäftsmann wie für den Laien auf kaufmännischem Gebiete von Nutzen sein dürften.

Das in den Abschnitten: Die Banküberweisung, der Scheck und das Postscheckkonto gemeinverständlich und an Hand erläuternder Beispiele eingehend bearbeitete Material wird geeignet sein, den Vorteil eines Bankkontos hervorzuheben und die immer noch bestehenden Vorurteile gegen es beseitigen zu helfen.

Der Wechsel nach seinen Erfordernissen und mit seinen Abrechnungen ist eingehend besprochen; außerdem ist der Kontoauszug nebst den verschiedenen Arten der Zins- und Provisionsberechnung — alles an Hand eines reichen Materials praktischer Beispiele — erschöpfend erläutert. Das Devisen- und Wertpapiergeschäft hat angesichts seiner immer allgemeiner werdenden Bedeutung in dem vorliegenden Neudruck eine besondere Würdigung erfahren. Vor allem ist das Devisengeschäft nicht nur nach seinen Berechnungsarten, sondern auch nach seinem Wesen, unter besonderer Beachtung des Termingeschäftes, behandelt worden. Es dürften daher auch größere Firmen das Buch gern in die Hand ihrer Angestellten legen. Sie werden dadurch nicht nur die Gewähr dafür haben, daß ihr Verkehr mit der Bank sachgemäß geprüft wird, sondern sie werden auch neue Anregungen finden, den gesamten bankmäßigen Verkehr den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechend zur Erledigung zu bringen. Der Bank selbst wird durch die Vermeidung unnötiger Rückfragen eine nicht geringe Arbeitslast erspart bleiben.

Wegen der eingehenden Besprechung des Kontokorrent-Abschlusses, sowie der Wechsel-, Effekten- und Devisenabrechnungen wird mein Buch schließlich auch den angehenden Bankbeamten eine willkommene Gabe sein.

Menden, im Mai 1922.

Wilhelm Schmidt.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Banküberweisung	1
Der Scheck	5
Der Wechsel	10
Allgemeines	10
Die Erfordernisse	10
Der Stempel	13
Das Giro	16
Die Abrechnung	17
Der Kontoauszug	20
Allgemeines	20
Die progressive Methode	22
Die retrograde Methode	24
Die Zinsstaffel	26
Die Provisionsberechnung	30
Porti und Spesen	32
Besprechung der einzelnen Auszüge	32
Die Auszüge selbst	40
Das Wertpapiergeschäft	53
Allgemeines	53
Abrechnungsbeispiele	56
Bezugsrechte	58
Zusammenstellung für Stempel-, Makler- und Bankgebühren	60
Das Devisengeschäft	62
Termindevisen	62
Ablieferungspflichtige Devisen	65
Die Berechnungsarten	67
Das Reichsbank-Girokonto	69
Das Postscheckkonto	70

Die Banküberweisung.

Das Ideal des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist die Banküberweisung. Sie erfolgt durch Umschreibung von einem Konto auf das andere, sofern der Auftraggeber sowohl als auch der Zahlungsempfänger bei derselben Bank Konto unterhalten. Da die Banken untereinander ebenfalls in ausgedehntem Verrechnungsverkehr stehen, finden die Überweisungen auch von Bank zu Bank vielfach in höchst einfacher Weise ihre Erledigung. Hat die Bank des auftraggebenden Kunden mit der Bank des Zahlungsempfängers keine unmittelbare Verbindung, so erfolgt die Überweisung durch Vermittlung der Reichsbank, bei der alle Banken Girokonto unterhalten. Zur glatten Abwicklung der Überweisungsaufträge ist es zunächst von Bedeutung, zu wissen, bei welcher Bank der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Es ist deshalb eine unbedingte Notwendigkeit, auf den Briefbogen, den Rechnungen, sowie überhaupt auf allen geschäftlichen Formularen seine Bankverbindung anzugeben. Auch das Postscheckkonto sollte unter Angabe des Amtes und der Nummer nirgends fehlen. Für die ausführende Bank ist es eine große Erleichterung, wenn ihr die Bankverbindung des Zahlungsempfängers bei Erteilung des Auftrages mit angegeben wird. Die Aufträge selbst gebe man stets in knapper und bestimmter Form. Alle die Bank nicht interessierenden Mitteilungen lasse man fort. Unübersichtliche Aufträge erschweren die Ausführung sehr und geben leicht zu allerlei Irrtümern Veranlassung. Ein Auftrag in folgender Fassung genügt vollkommen:

Berlin, den 2. September 1922.

Berliner Bank-Verein,

Berlin.

Überweisen Sie gefl. zu Lasten meines Kontos:

₰ 10430,85 an August Lersch in Berlin (Konto bei Ihnen),
 „ 23625,30 an Becker & Klein, Akt. Ges., Hamburg
 (Reichsbank-Girokonto),
 „ 8932,80 an Kasseler Bank in Kassel für Rechnung
 Jul. Schmidt, Kassel,
 „ 3730,90 an Forster & Co., Köln (Postscheckkonto
 Köln Nr. 35670)

₰ 46719,85

Hochachtungsvoll

Kaspar Noelle.

Der Berliner Bank-Verein schreibt bei Erhalt dieses Auftrages zunächst dem Konto der Firma August Lersch in Berlin den Betrag von ₰ 10430,85 gut unter entsprechender Benachrichtigung an die genannte Firma, und zwar wird er dabei erwähnen, daß die Gutschrift im Auftrage der Firma Kaspar Noelle erfolgt ist.

Dann überweist er der Firma Becker & Klein, Akt. Ges. in Hamburg durch Reichsbank-Girokonto ₰ 23625,30 und teilt ihr ebenfalls mit, daß die Überweisung im Auftrage und für Rechnung der Firma Kaspar Noelle ausgeführt wurde.

Der Kasseler Bank vergütet er durch Kontoübertrag oder durch Reichsbank-Girokonto ₰ 8932,80 und schreibt ihr, daß die Vergütung im Auftrage der Firma Kaspar Noelle und für Rechnung der Firma Jul. Schmidt in Kassel erfolgte. Bei Eingang dieser Überweisung bringt die Kasseler Bank den Betrag dem Konto der Firma Jul. Schmidt gut und setzt diese von der erfolgten Gutschrift in Kenntnis unter gleichzeitiger Mitteilung, daß sie im Auftrage der Firma Kaspar Noelle in Berlin geschah.

₰ 3730,90 werden dem Postscheckkonto Nr. 35670 der Firma Forster & Co. in Köln beim Postscheckamt Köln überwiesen. Auf dem Überweisungsabschnitt wird bemerkt, daß der Betrag für Rechnung der Firma Kaspar Noelle in Berlin bestimmt ist.

Nachdem alle Überweisungen auf diese Weise ausgeführt worden sind, wird der Gesamtbetrag von *M* 46 719,85 dem Konto der Firma Kaspar Noelle unter entsprechender Mitteilung belastet.

Unterhält eine Firma Reichsbank-Girokonto an einem andern als ihrem Heimatsorte, so ist dies bei dem Überweisungsauftrage zu bemerken. Hat zum Beispiel die Firma Becker & Sohn in Hemer Konto bei der Reichsbank in Iserlohn, so heißt es in dem Auftrage:

M 10 000,— an Becker & Sohn, Hemer (Reichsbank-Girokonto Iserlohn).

Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen geben die Banken in der Regel besondere Formulare aus. Teilweise sind diesen auch Vordrucke für eigene Mitteilungen an die Zahlungsempfänger beigelegt. Z. B.:

An den

Berliner Bank-Verein

Berlin.

Ich ersuche zu Lasten ^{meiner} _{unserer} Rechnung an

.....

M

Mark
(in Worten)

durch zu vergüten.

....., den 19.....

(Unterschrift.)

.....

 Durch den Berliner Bank-Verein in Berlin werden Ihnen in
meinem Auftrage
unserem

M

vergütet, die Sie zum Ausgleich Ihrer Rechnung vom
 benutzen wollen.

Ich bitte um
 Wir verzichten auf Empfangsanzeige.

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift.)

Derartige Formulare werden der Einfachheit und der Porto-
 ersparnis wegen vielfach auch in Postkartenform hergestellt.
 Der obere Teil dient als Auftrag für die Bank und ist dieser ein-
 zureichen, während das untere Stück zur Mitteilung des Auftrag-
 gebers an den Lieferanten zu benutzen ist. Hinter „an“ in dem
 Auftrage an die Bank würde der Zahlungsempfänger und hinter
 „durch“ die Zahlungsweise anzugeben sein; z. B. „Deutsche
 Bank, Berlin“, „Reichsbank-Girokonto Hamburg“, „Postscheck-
 konto Frankfurt a. M. Nr. 23760“, „Konto bei Ihnen“ usw.

Im Verkehr mit der Bank bediene man sich stets
 der von der Bank ausgegebenen Formulare. Vor allem
 aber verwickle man nicht verschiedene Angelegen-
 heiten in einem Briefe und benutze die von der Bank
 ausgegebenen Formulare nie zu anderen Zwecken, als
 zu welchen sie bestimmt sind. Man trägt dadurch
 wesentlich zur leichten und schnellen Abwicklung des Verkehrs
 bei und beugt manchen Irrtümern vor.

Der Scheck.

Von dem Scheck sollte man nur Gebrauch machen, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto hat, oder wenn man nicht feststellen kann, mit welcher Bank er in Verbindung steht. Dem Scheck haften manche Nachteile an gegenüber der Überweisung. Zunächst kann er in Verlust geraten; er kann in unberufene Hände gelangen; und er kann von unbefugter Seite eingezogen werden zum Nachteil des Ausstellers. Die Banken lehnen jede Verantwortung bei Benutzung ihrer Schecks ab und lassen sich bei Aushändigung des Scheckheftes vom Empfänger bestätigen, daß er für alle Folgen aus einer mißbräuchlichen Verwendung der Scheckformulare aufkommt, auch wenn ihm ein Verschulden nicht trifft. Die Schecks lauten in der Regel an „Überbringer“ (wolle zahlen an... oder Überbringer). Infolgedessen kann der Betrag dieser Schecks seitens der Bank an jeden Vorzeiger ausgezahlt werden (§ 4 des Scheckgesetzes). Schecks, in denen der Zusatz „oder Überbringer“ gestrichen ist, werden nicht eingelöst. Die Banken werden zwar nach Möglichkeit die Interessen ihrer Kunden zu wahren suchen, eine Verantwortung übernehmen sie jedoch nicht. Es empfiehlt sich daher auch sehr, beim Versand durch die Post alle Schecks, soweit sie nicht den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen, unter „Einschreiben“ aufzugeben. Schecks ohne diesen Vermerk sollten eigentlich nur zu Barabhebungen für den eigenen Bedarf, z. B. für Lohnungszwecke und zu Zahlungen an solche Lieferanten verwandt werden, die ein Bankkonto nicht unterhalten.

Außer den „Überbringer-Schecks“ gibt es noch die so genannten „Order-Schecks“. In den Order-Scheckformularen steht anstatt „oder Überbringer“ „oder Order“. In ihrem Wesen unterscheiden sich die Order-Schecks von den Überbringer-Schecks dadurch, daß der Scheckbetrag nicht an jeden Vorzeiger ausgezahlt werden darf. Die Auszahlung kann vielmehr nur an die Person oder Firma erfolgen, die in dem Texte als Empfänger angegeben ist, oder an den Inhaber, auf den der Scheck ordnungsmäßig übertragen wurde. Order-Schecks müssen infolgedessen, sofern sie von der Order, d. h. dem in dem Texte genannten

Empfänger, an eine andere Person oder Firma weitergegeben werden, ebenso wie Wechsel ordnungsmäßig giriert werden. (Siehe „Das Giro“ Seite 16.) Die Folgen einer Auszahlung an einen unberechtigten Vorzeiger trägt bei einem Order-Scheck die Bank. Aus diesem Grunde werden von den Banken Order-Scheckformulare nur ungern ausgegeben.

Hat man Zahlungen an jemand zu leisten, der zwar ein Bankkonto hat, von dem man aber nicht weiß, bei welcher Bank, so bedient man sich des vorhin erwähnten Verrechnungsschecks; das heißt, man schreibt oder stempelt quer über den Scheck den Vermerk „Nur zur Verrechnung“. Solche Verrechnungsschecks dürfen von der bezogenen Bank nicht in bar ausgezahlt werden (§ 14 des Scheckgesetzes). Der Einzug kann vielmehr nur im Wege der Verrechnung stattfinden. Der Empfänger hat einen derartigen Scheck seiner Bank zur Gutschrift auf sein Konto einzureichen. Die Gefahr des Mißbrauches ist durch dieses Verfahren, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch wesentlich verringert *).

Zahlungen an das Postamt für Zahlkarten- und Postanweisungsbeträge können durch Verrechnungsscheck erfolgen. Über die Gesamtsumme der einzuzahlenden Beträge ist ein Scheck an die Order des Postamtes auszustellen und am Schalter an Geldes Statt abzugeben. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß die Post die Zahlkarten und Postanweisungen erst nach Eingang der Schecks zu befördern verpflichtet ist. In besonders eiligen Fällen können bei dieser Art der Bezahlung daher unter Umständen unangenehme Verzögerungen eintreten.

Neben den gewöhnlichen Scheckformularen werden von den Banken in der Regel noch solche in Postkartenform ausgegeben. Früher durften Postkartenschecks nur über Beträge bis zu *M* 1000 ausgestellt werden. Die Entwertung der Mark hat jedoch auch hier eine Änderung gebracht. Wenn auch neuerdings

*) Nach einer neuen Entscheidung des Reichsgerichts gilt das Verbot der Barauszahlung von Verrechnungsschecks nur für die bezogene Bank, nicht jedoch Dritten gegenüber. Wenn über diese Entscheidung in der Handelswelt und in den Bankkreisen sowohl wie in den Industriekreisen auch lebhaft gestritten wird, so muß doch vorläufig mit ihrer Gültigkeit gerechnet werden. Infolgedessen ist es empfehlenswert, auch Verrechnungsschecks mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und den Versand nur durch Einschreibebrief vorzunehmen.

allgemein eine bestimmte Grenze nicht mehr vorgeschrieben wird, so dürfte es doch mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit der Postkarte angebracht sein, eine angemessene Höhe nicht zu überschreiten. Die Postkartenschecks tragen schon den aufgedruckten Vermerk „Nur zur Verrechnung“. Meistens ist den Abschnitten ein perforierter Streifen beigegeben, der vom Empfänger zurückgehalten und somit zu Mittelungen an ihn benutzt werden kann. Bei der ständig steigenden Höhe des Portos und der immer größer werdenden Spannung zwischen dem Brief- und Postkartenporto, wird der Postkartenscheck täglich allgemeinere Verwendung finden.

Die Ausstellung der Schecks ist höchst einfach und ergibt sich aus dem vorgedruckten Texte.

Die wichtigsten Bestimmungen des Scheckgesetzes sind:

§ 1. Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 3. Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4. Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Überbringer“ oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt.

§ 5. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben. Ist

bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

- § 6. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.
- § 7. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.
- § 8. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament (Giro) übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.
- Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.
- § 10. Der Scheck kann nicht angenommen (akzeptiert) werden, ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.
- § 11. Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.
- Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungstage staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.
- § 13. Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.
- Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß.
- Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam. (Der Widerruf kann natürlich schon während der Vorlegungsfrist erfolgen, jedoch hat er erst Wirksamkeit, wenn der Scheck innerhalb der Vorlegungsfrist nicht zur Zahlung vorgezeigt worden ist.)
- § 14. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den

Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes.

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbotes macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

- § 15. Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

- § 16. Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;
2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegefrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;
3. durch einen Protest.

- § 29. Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstage in Umlauf gesetzt sind. (Vordatierte Schecks sind also wechselstempelpflichtig.) Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat.

Der Wechsel.

Allgemeines.

Zahlungen durch Banküberweisung und Scheck sind im allgemeinen als Barzahlungen anzusprechen. Der Wechsel dient dagegen eher dem Kreditbedürfnisse. Durch die Geldflüssigkeit der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre ist der Wechsel mehr und mehr aus dem Markte verschwunden. Die fortschreitende Entwertung der Mark hat jedoch für die Geschäftswelt immer vermehrte Betriebsmittel erforderlich gemacht, so daß der Kreditbedarf von Tag zu Tag wächst und die Rückkehr zum Wechsel unausbleiblich ist. Die gegen ihn bestehenden Vorurteile sind auch zum größten Teile unberechtigt. Man darf eben den gesunden Warenwechsel nicht mit dem Prolongationswechsel verwechseln, wie er leider vor dem Kriege vielfach üblich war. Der gute Wechsel dient dem Zahlungsausgleiche wie kaum eine andere Einrichtung des Zahlungsverkehres. Natürlich wird man Akzente nur von solchen Firmen an Zahlungsstatt hereinnehmen, von denen man bestimmt weiß, daß sie am Fälligkeitstage ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Hat zum Beispiel A an B eine Zahlung zu leisten von \mathcal{M} 100000,—, den Betrag aber zur Zeit noch nicht in Bar verfügbar, so gibt er B sein Akzept für vielleicht drei Monate. B kann den Wechsel dann sofort seiner Bank einreichen, die ihm den Betrag unter Kürzung des Diskontes oder Wert Fälligkeitstag auf seinem Konto gutschreibt. Die entstehenden Zinsverluste, sowie die sonstigen Kosten, wie Stempel usw., wird er sich naturgemäß von B ersetzen lassen. Auf diese Weise ist beiden geholfen. A hat bis zur Einlösung des Wechsels drei Monate Zeit, und B kann sich auf Grund des Wechsels bei seiner Bank Geld verschaffen, oder aber er kann ihn an einen Dritten, an den er wiederum Zahlung zu leisten hat, in Zahlung geben. Von dem guten Warenwechsel sollte man daher soviel wie möglich Gebrauch machen.

Die Erfordernisse.

Der Wechsel muß nach Art. 4—7 der Wechselordnung enthalten:

1. Die in dem Wechsel aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (zahlen Sie gegen diesen Wechsel, Prima-Wechsel

usw.) oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache (z. B. französisch „lettre de change“, englisch „bill of exchange“, italienisch „lettera di cambio“, holländisch „wisselbrief“).

2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Sind zwei Summenangaben vorhanden und ist die eine davon in Buchstaben ausgedrückt, so gilt bei verschiedener Angabe die in Buchstaben geschriebene, andernfalls die geringere.
3. Den Namen der Person oder Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll. (Fehlt diese Angabe, so ist der Wechsel ungültig.)
4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag (z. B. „1. Februar 1922“, „Anfang März 1922“, d. h. am 1. März 1922; „Mitte April 1922“, d. h. am 15. April 1922; „Ende Juni 1922“, d. h. am 30. Juni 1922), auf Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (z. B. „8 Tage nach heute“, „drei Monate nach heute“) und schließlich, was allerdings nur sehr selten mehr vorkommen dürfte, auf eine Messe oder einen Markt.
5. Die Unterschrift des Ausstellers, und zwar ist die Stelle hierfür unten rechts.
6. Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.
7. Den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener). Bezeichnet der Aussteller sich selber als Bezogenen, so ist der Wechsel gültig, sofern die Zahlung an einem andern als dem Ausstellungsorte erfolgen soll.
8. Die Angabe des Ortes, an dem die Zahlung geschehen soll. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, sofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort.

Die in manchen, hauptsächlich älteren Formularen vorgesehenen Vordrucke für die Quittung über den empfangenen Wert des Wechsels (Wert in Ware, Wert in Rechnung usw.) oder die Mitteilung an den Bezogenen über die erfolgte Ausschreibung (mit/ohne Bericht) sind zur Vollgültigkeit des Wechsels

nicht erforderlich. Dagegen ist es der besseren Übersicht wegen sehr empfehlenswert, die Wechsel mit Fälligkeitstag und Zahlungs-ort zu überschreiben, z. B. „per 1. Dezember 1922 auf Berlin“.

Folgender Wechsel genügt also vollkommen den gesetzlichen Bestimmungen:

Per 1. Dezember 1922 auf Berlin.

Angenommen
Siegfried Müller.

Hamburg, den 1. September 1922 Für M 1000,—

Am 1. Dezember 1922 zahlen Sie gegen diesen
Wechsel an *mich* die Summe von
Mark *Tausend* _____

Herrn

Siegfried Müller

*Berlin SW 9 Wilhelm Sauer.
Königstraße 38.*

Außer dem vorstehenden, dem gezogenen Wechsel, ist der sogenannte eigene Wechsel viel gebräuchlich. In diesem bezeichnet der Aussteller sich selbst als Bezogenen. Die Erfordernisse beim eigenen Wechsel sind die gleichen wie beim gezogenen, nur fällt die nochmalige Nennung des Bezogenen fort. Die eigenen Wechsel werden in der Regel bei der Bank des Ausstellers zahlbar gestellt. Die Banken stellen durchweg ihren Kunden besondere Formulare mit dem aufgedruckten Domizilvermerk zur Verfügung. Die übliche und dem Gesetz entsprechende Form des eigenen Wechsels ist:

Per 12. Oktober 1922 auf Berlin.

Berlin, den 12. Juli 1922 Für Mark 50 000,—

Am 12. Oktober 1922 zahle *ich* gegen diesen Wechsel
an *Herren Krämer & Comp.*

Mark *Fünfzigtausend* _____

zahlbar beim

Berliner Bank-Verein,
Berlin

Karl Unger.

Die Zahlbarstellung von Solowechseln und Akzepten bei einer Bank empfiehlt sich schon im Interesse des bargeldlosen Verkehrs und erfreut sich auch in Geschäftskreisen mit Recht besonderer Beliebtheit, trotzdem damit natürlich eine höhere Sicherheit für die Einlösung des Wechsels nicht verbunden ist. Aus dem auf den Formularen angebrachten Aufdruck über die als Zahlstelle dienende Bank wird wohl auch nicht mit Unrecht geschlossen, daß der Aussteller des Solowechsels bzw. der Akzeptant des gezogenen Wechsels mit der betreffenden Bank in laufender Geschäftsverbindung steht, ein Umstand, der zweifellos für die Kreditwürdigkeit günstig beurteilt wird. Ein weiterer Vorteil des zahlbar gestellten Wechsels besteht darin, daß er von den meisten Banken auf alle Plätze von einiger Bedeutung spesenfrei eingezogen wird, während der nicht zahlbar gestellte einer besonderen Gebühr unterliegt, die für die einzelnen Orte allerdings verschieden ist, und in der Regel $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{0}{100}$ des Wechselbetrages beträgt.

Der Stempel.

Bevor ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer vom ersten inländischen Giranten aus den Händen gegeben wird, muß er mit dem deutschen Stempel versehen werden.

Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1918 beträgt der Stempel:

bis \mathcal{M} 250	\mathcal{M} 0,15
von „ 250 bis 500	„ 0,30
„ „ 500 „ 750	„ 0,45
„ „ 750 „ 1000	„ 0,60

und von ferneren \mathcal{M} 1000 je \mathcal{M} 0,60 mehr, dergestalt, daß jede angefangenen \mathcal{M} 1000 für voll gerechnet werden. \mathcal{M} 1500 kosten daher nicht, da gleich zweimal \mathcal{M} 750 \mathcal{M} 0,90, sondern \mathcal{M} 1,20, denn \mathcal{M} 1000 sind mit \mathcal{M} 0,60 und jede weiteren angefangenen \mathcal{M} 1000 ebenfalls mit \mathcal{M} 0,60 zu versteuern.

Vorstehender Tarif bezieht sich auf Wechsel mit einer Laufzeit von nicht mehr als 3 Monaten und 5 Tagen. Länger laufende Wechsel kosten bis zu einem Jahre den doppelten Stempel und für jede weiteren angefangenen 6 Monate einen weiteren Stempel.

Die Berechnung von 3 Monaten und 5 Tagen geschieht in der Weise, daß zunächst die 3 Monate und dann die 5 Tage gezählt werden. Ein am 26. September ausgestellter und am 1. Januar

fälliger Wechsel kostet daher doppelten Stempel, denn vom 26. September 3 Monate gerechnet, ergibt den 26. Dezember, und vom 26. Dezember bis 1. Januar sind es 6 Tage, da der 31. Dezember in diesem Falle mitgezählt wird. Dagegen kostet ein am 25. November ausgestellter und am 1. März zahlbarer Wechsel nur einfachen Stempel, da die drei Monate bis 25. Februar gehen und es vom 25. Februar bis 1. März nur 4 bzw. 5 Tage sind.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Wechselstempelmarken, die auf die Rückseite des Wechsels zu kleben sind, und zwar, wenn diese unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Schmalrande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (z. B. bei Wechseln aus dem Auslande). Auf der Stelle, wo die Marke aufgeklebt wird und neben dieser dürfen sich Schriftzeichen nicht befinden. Werden mehrere Marken benötigt, so sind diese nebeneinander, und erst wenn der Raum nicht mehr ausreicht, untereinander zu kleben. Die Entwertung der Marken hat durch Aufschreiben des Datums der Verwendung zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß der Monat in Buchstaben und nicht in Zahlen wiederzugeben ist. Die Schreibweise „1. X. 22.“ ist also nicht zulässig. Es muß „1. Okt. 22.“ heißen. Die Monatsnamen können abgekürzt werden, z. B. Jan., Febr., Sept. usw. Auch ist es nicht erforderlich, die Jahreszahl auszuschreiben, es genügt 22 für 1922.

Der Stempelpflicht kann außerdem genügt werden durch Verwendung von Wechsel formularen mit aufgedrucktem Stempel. Eine besondere Entwertung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Etwaige Nachstempel sind wie üblich auf der Rückseite anzubringen und zu entwerten. Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsel,
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen und im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland gesandt werden (§ 1, Wechselstempelgesetz).

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines auf das Inland gezogenen ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Giro noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung

der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme vorzuzeigen. Der Akzeptant eines un versteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweitigen Aushändigung des Wechsels seine Versteuerung zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Inlande bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Akzeptes benutzt, so bleibt der Akzeptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des akzeptierten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch seine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird (§ 8, Wechselstempelgesetz).

Die Umrechnung zur Ermittlung des zu versteuernden Wertes der in ausländischer Währung ausgestellten Wechsel hatte vor dem Kriege zu den Paritätskursen zu erfolgen. Infolge der Markentwertung ist jedoch auch hier eine Änderung eingetreten. Auf Grund der Verordnung vom 29. Dezember 1921 sind seit 10. Januar 1922 folgende Mittelwerte in Geltung:

1 Pfund Sterling	ℳ 800,—
1 französischer Frank	„ 16,—
1 belgischer Frank	„ 16,—
1 Schweizer Frank	„ 40,—
1 Lira	„ 9,—
1 Peseta	„ 28,—
1 Leu	„ 1,50
1 finnische Mark	„ 3,—
1 deutsch-österreichische Krone	„ 0,06
1 tschechische Krone	„ 0,25
1 holländischer Gulden	„ 70,—
1 schwedische Krone	„ 50,—
1 dänische Krone	„ 40,—
1 norwegische Krone	„ 28,—
1 polnische Mark	„ 0,05
1 türkischer Piaster	„ 1,—
1 argentinischer Peso (Gold).	„ 140,—
1 argentinischer Peso (Papier)	„ 60,—
1 chilenischer Peso (Papier)	„ 18,—
1 Dollar	„ 200,—
1 mexikanischer Dollar	„ 110,—

Bei weiteren Änderungen des Wertes der Mark dürften auch wiederum Änderungen der Umrechnungskurse zu erwarten sein.

Das Giro.

Stellt der Aussteller den Wechsel an eigene Order aus, so hat er ihn vor Weitergabe an seinen Nachmann zu girieren. Ist der Wechsel an die Order eines Dritten ausgestellt, so hat dieser ihn als erster Girant zu unterschreiben. Jeder Girant muß ihn alsdann bei Weitergabe auf seinen Nachmann übertragen. Das Blankogiro (einfache Namensunterschrift ohne Nennung desjenigen, auf den der Wechsel übertragen wird) ist zulässig. Der übliche Text des Giros ist:

Für mich an
Herrn Karl Wagner.

Wert in Rechnung.

Hugo Krause.

Banken pflegen Wechsel mit Blankogiro nicht anzunehmen. Wo ihnen solche eingereicht werden, wird das Giro in der Regel, gestützt auf Art. 13 der Wechselordnung, vervollständigt.

Banken lassen sich Wechsel von ihren Kunden nur durch Vollgiro übertragen. Als Vollgiro gilt das Blankogiro, dasjenige ohne Quittung über den empfangenen Wert und dasjenige mit der Quittung über den empfangenen Wert, also mit dem Zusatz „Wert in Rechnung“, „Wert in bar“ usw. Ein Giro „Wert zum Einzug“ ist kein Vollgiro und ermächtigt den Giranten (derjenige, an den der Wechsel giriert wird) nur zum Einzug der Wechselsumme für Rechnung seines Vormannes, es überträgt ihm aber nicht das Eigentumsrecht an dem Wechsel. Von manchen Banken werden den Kunden Girostempel zur Verfügung gestellt.

Neben das Giro kann der Vermerk „ohne Kosten“, „o. K.“, oder auch „ohne Protest“ gesetzt werden. Er besagt, daß im Nichtzahlungsfalle Protest nicht gewünscht wird. Jeder Girant hat das Recht, den Vermerk fortzulassen, und auch der letzte Inhaber kann den Wechsel im Nichtzahlungsfalle trotz des Vermerkes zum Protest geben. Doch ist es überall Sitte „Ohne-Kosten“-Wechsel mangels Zahlung ohne Protest zu behandeln.

Ein „mangels Annahme ohne Kosten“ girierter Wechsel soll für den Fall der verweigerten Annahme nicht wegen der Akzeptverweigerung, wohl aber im Nichtzahlungsfalle mangels Zahlung protestiert werden.

Die Abrechnung.

Der Bank reicht man alle Schecks und Wechsel mit einem Begleitbriefe zur Gutschrift ein. Die meisten Banken geben hierfür besondere Wechseleinreichungsformulare aus. Man führt alle Wechsel dem Verfalltage nach geordnet mit Betrag, Verfall und Zahlungsort auf. Die Beträge sind zu addieren. Zum Beispiel:

Anbei erhalten Sie zur Gutschrift:

₰ 3625,30 Scheck auf Frankfurt a. M.
 „ 2730,— Wechsel per 5. Oktober auf Berlin
 „ 645,90 Wechsel per 12. Oktober auf Spardorf
 „ 430,95 Wechsel per 26. Oktober auf Mosbach in Baden
 „ 1230,— Wechsel per 5. November auf Stuttgart

 ₰ 8662,15.

Die Wechsel werden, sofern es sich um eine gebührenpflichtige Rechnung handelt, meistens unter Abzug von etwaigen Einzugs-spesen dem Konto des Einreichers mit Durchschnittsvaluta gutgeschrieben, d. h. die Gutschrift erfolgt in einem Posten. Die Wertstellung dieses Postens, das ist der Tag, von dem an die Zinsberechnung erfolgt, kann naturgemäß auch nur auf einen Tag gesetzt werden. Da nun die einzelnen Scheck- bzw. Wechselbeträge an verschiedenen Tagen fällig sind, ist auf Grund der Einzelbeträge und deren Fälligkeitsterminen der Mitteltag, die Durchschnittsvaluta, zu errechnen. Die Berechnung der Einzugsgebühren erfolgt auf Grund des Inkassotarifs, der von jeder Bank ausgegeben wird. Für alle Plätze von einiger Bedeutung entstehen bei den meisten Banken Einzugsspesen nicht, sofern die Wechsel bei einer Bank zahlbar sind. Handelt es sich dagegen um nicht bei einer Bank zahlbar gestellte und nicht den Diskontbedingungen der Reichsbank entsprechende Abschnitte, so werden die auf Seite 13 erwähnten Stückspesen berechnet. Auf Wechsel bis ₰ 5000 übersteigen die Kosten in der Regel nicht die Postauftragsgebühren. Bei Abschnitten, die infolge nicht mehr genügender Laufzeit nicht auf den vorgesehenem Wege zum Einzug gebracht werden können, treten

zu den tariflichen Spesen noch die besonderen Portoauslagen. Für Schecks kommen Einzugsgebühren kaum in Frage, da diese durchweg an einem Bankplatze zahlbar sind. Die Valutierung der Schecks erfolgt zwischen 2 und 10 Werktagen nach Eintreffen, je nachdem, um welche Plätze es sich handelt. Bankfähige Wechsel werden per Verfall, andere 2 bis 10 Werktage nach Verfall gutgeschrieben. Die Bestimmungen über die Valutierung der Schecks sowohl als auch der Wechsel sind aus dem Inkassotarife zu ersehen.

Die Gutschrift der in unserer Aufstellung genannten Abschnitte würde demnach in der Annahme, daß die Einreichung am 3. September geschehen ist, ungefähr wie folgt stattfinden:

ℳ 3625,30	Scheck auf Frankfurt	per 6. Sept.
„ 2730,—	Wechsel per 5. Okt. auf Berlin	per 5. Okt.
„ 645,90	Wechsel per 12. Okt. auf Spardorf	per 20. Okt.
„ 430,85	Wechsel per 26. Okt. auf Mosbach	per 4. Nov.
„ 1230,—	Wechsel per 5. Nov. auf Stuttgart	per 5. Nov.

Um nun nicht alle Posten einzeln buchen zu müssen, werden sie in einer Summe mit Durchschnittsvaluta gutgeschrieben.

Bei der Berechnung der Durchschnittsvaluta kann man von einem beliebigen Zeitpunkte ausgehen. Betrachten wir zunächst den 6. September als Ausgangspunkt. Die Berechnung stellt sich dann wie folgt:

vom 6. Sept. bis	5. Okt.	= 29 Tage	×	ℳ 2730	= 79170 Zahlen
„ 6. „ „	20. „	= 44 „	×	„ 646	= 28424 „
„ 6. „ „	4. Nov.	= 58 „	×	„ 431	= 24998 „
„ 6. „ „	5. „	= 59 „	×	„ 1230	= 72570 „
					<u>205162 Zahlen.</u>

Die Gesamtsumme der Zahlen wird nun durch den Gesamtmarkbetrag dividiert. Also: 205162 Zahlen : ℳ 8662 = 23,7 = 24 Tage. Die Bruchteile erhöht die Bank natürlich zu ihren Gunsten bzw. sie läßt sie weg. Diese 24 Tage werden zum 6. September gezählt. Als Durchschnittsvaluta ergibt sich alsdann der 30. September.

Gehen wir nun vom Fälligkeitstage des zweiten Wechsels, also vom 5. Oktober aus:

vom 5. Okt. bis	6. Sept.	= 29 Tage	×	ℳ 3625	= 105125 Zahlen
„ 5. „ „	20. Okt.	= 15 „	×	„ 646	= 9690 „
„ 5. „ „	4. Nov.	= 29 „	×	„ 431	= 12499 „
„ 5. „ „	5. „	= 30 „	×	„ 1230	= 36900 „
					<u>59089 Zahlen.</u>

Jetzt wird die Differenz von den Zahlen, die sich vor dem Ausgangstage und denen, die sich nach ihm ergeben, gezogen.

Also: 105125 Zahlen
abzüglich 59089 „

Die Differenz von 46036 Zahlen wird nun ebenfalls durch den Gesamtmarkbetrag dividiert. Also: 46036 Zahlen : \mathcal{M} 8662 = 5,3 = 5 Tage. Die größte Anzahl der Zahlen ergibt sich bei dem Betrage, der vor dem 5. Oktober liegt. Infolgedessen müssen die 5 Tage vom 5. Oktober an rückwärts gezählt werden. Durchschnittsvaluta ist somit wiederum der 30. September.

Nehmen wir nun auch noch den Verfalltag des letzten Wechsels, den 5. November, zum Ausgangspunkte:

vom 5. Nov. bis	4. Nov. =	1 Tage	× \mathcal{M}	431 =	431	Zahlen
„ 5. „ „	20. Okt. =	15 „	× „	646 =	9690	„
„ 5. „ „	5. Okt. =	30 „	× „	2730 =	81900	„
„ 5. „ „	6. Sept. =	59 „	× „	3625 =	213875	„
					305896	Zahlen.

Hier sind wieder die Gesamtzahlen (305896) durch den Gesamtmarkbetrag zu dividieren. Also: 305896 Zahlen : \mathcal{M} 8662 = 35,3 = 35 Tage. 35 Tage vom 5. November rückwärts gerechnet, ergibt ebenfalls 30. September.

Wir sehen also, daß es vollständig einerlei ist, von welchem Tage man bei der Berechnung der Durchschnittsvaluta ausgeht. Man wird vorteilhaft natürlich immer einen solchen Tag wählen, der schätzungsweise dem Durchschnitt nahe liegt, d. h. man wird von einem solchen Tage ausgehen, an dem große Beträge fällig sind, da man auf diese Weise mit verhältnismäßig kleinen Zahlen zu rechnen hat. Tage wie der 30., 15., 10. usw. eignen sich auch für Ausgangspunkte, weil von diesen Terminen an die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit der nächsten Posten leicht zu bestimmen ist. Nimmt man einen Tag aus der Mitte, so sind die beiden Zahlensummen, wie in Beispiel 2, voneinander abzuziehen. Je nachdem sich die größere Anzahl Tage vor oder nach dem Ausgangstage ergibt, ist die errechnete Anzahl Tage rückwärts oder vorwärts von ihm zu zählen.

Die Gutschrift der Wechsel per Fälligkeit kann nur auf gebührenpflichtiger Rechnung erfolgen. (Wegen gebührenfreier und gebührenpflichtiger Rechnung siehe Besprechung der Auszüge Nr. 1 und 2 Seite 32 und 33.) Man wird sie vorteilhaft

wählen, wenn man bei der Bank ein Guthaben unterhält. Würde man sich in diesem Falle die Wechsel Wert Einreichungstag unter Abzug von Diskont gutschreiben lassen, so hätte man für den Diskont den Diskontsatz der Reichsbank, in den meisten Fällen sogar mit einem Aufschlage von 2⁰/₀ zu zahlen, während die Banken für Habenzinsen in gebührenpflichtiger Rechnung in der Regel nur 1¹/₂⁰/₀ bis 2⁰/₀ unter dem Diskontsatz der Reichsbank vergüten. Der Verlust würde demnach 1¹/₂⁰/₀ bzw. 4⁰/₀ betragen. Muß man der Bank Zinsen bezahlen, so wird man bankfähige Wechsel diskontieren lassen, da man auf Konto meist 1⁰/₀ über dem Reichsbank-Lombardsatze zahlen muß, wohingegen auf bankfähige Wechsel nur der Diskontsatz der Reichsbank gekürzt wird. Man verdient auf diese Weise also 2⁰/₀. Handelt es sich um besonders gute Kundenwechsel, d. h. um solche, die die Unterschrift von mindestens zwei erstklassigen Firmen tragen oder gar um Bankakzepte (siehe Besprechung des Auszuges Nr. 6 Seite 48), so läßt sich vielfach noch ein niedrigerer Satz als der Reichsbank-Diskontsatz erzielen. Zunächst ist es jedoch von Bedeutung, welche Vereinbarungen man mit seiner Bank bezüglich Zins- und Diskontsatz getroffen hat. Auf gebührenfreier Rechnung können Wechsel nur unter Abzug von Diskont und Provision gutgeschrieben werden.

Mangels Zahlung zurückgekommene Wechsel werden dem Kunden zurückgegeben und seinem Konto wieder belastet. Jeder Girant ist berechtigt, außer den Kosten seines Vormannes $\frac{1}{3}$ ⁰/₀ Provision, 6⁰/₀ Verzugszinsen, sowie seine Portoauslagen zu berechnen. Verzugszinsen werden von den Banken dem Kunden in vielen Fällen nicht in Anrechnung gebracht, dagegen werden die Beträge Wert Verfall zurückbelastet. Die Verzugszinsen erscheinen somit in der Gesamtzinsberechnung am Halbjahresschlusse. (Siehe Auszüge Nr. 2, 5 und 6.)

Der Kontoauszug.

Allgemeines.

Die Bedingungen, unter denen die Konten geführt werden, werden mit jedem Kunden vereinbart. Um sich die Konditionen nicht gegenseitig zu verderben, haben sich die Banken in Verbände zusammengeschlossen und gewisse Richtlinien für die

Führung der Konten aufgestellt. An die Abmachungen der Bankenvereinigung sind die Mitglieder gebunden. Unseren Beispielen liegen die Bedingungen zugrunde:

Für gebührenpflichtige Rechnung: Zinsen zugunsten der Bank $2\frac{0}{10}$ über dem Diskontsatz der Reichsbank, mindestens $6\frac{0}{10}$; Zinsen zugunsten des Kunden $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ unter demselben, höchstens $4\frac{0}{10}$. Provision $\frac{1}{4}\frac{0}{10}$ von der größeren Seite, mindestens jedoch vom vierfachen Kredite bzw. vom vierfachen Höchstvorschusse im halben Jahre, sofern dieser den bewilligten Kredit überschreitet.

Für gebührenfreie Rechnung: Zinsen zum halben Diskontsatze der Reichsbank, höchstens $3\frac{0}{10}$.

Halbjährlich erteilt die Bank dem Kunden Rechnungsauszug. Dieser enthält alle Posten, die während des Halbjahres gebucht sind. Über jede Buchung bekommt der Kunde eine Aufgabe von der Bank. Gehen an einem Tage mehrere Überweisungen ein oder werden mehrere ausgeführt, so stehen sie im Auszuge in der Regel in einer Summe unter der Bezeichnung „Überw. verschiedene“. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem Briefwechsel. Auch die eingereichten Schecks und Wechsel werden in einer Summe unter „Schecks“ oder „Wechsel“ gutgeschrieben. Die Angabe über gekürzte Beträge für Einzugsgebühren usw. sind aus den brieflichen Aufgaben zu ersehen.

Die auf die Bank ausgestellten Schecks werden mit Angabe der Nummer belastet, und zwar Wert Ausstellungstag, sofern der Kunde am Sitz der Bank wohnt, und Wert einen Werktag nach Ausstellung bei auswärtigen Kunden. Auch bei dieser Valutierung der Schecks handelt es sich um eine Abmachung der Bankenvereinigung. Eine besondere Mitteilung über die Belastung der eingelösten Schecks erfolgt in der Regel nicht. Das Konto der Bank ist daher gleich bei Ausschreibung entsprechend zu erkennen.

Die bei der Bank zahlbar gestellten Akzente werden meistens ebenfalls ohne Mitteilung an den Akzeptanten zu dessen Lasten eingelöst. Allerdings müssen sie der Bank mit Angabe des Betrages, des Verfalles und der Order zur Einlösung aufgegeben werden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf verschiedene Arten. In Frage kommen die progressive und die retrograde Methode

und außerdem die Zinsstaffel. Alle drei Methoden haben gemeinsam, daß von jedem Posten nicht sofort die Zinsen, sondern vorläufig nur die Zinszahlen ausgerechnet werden. Der Monat zählt hierbei zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen. Der Anfangs- und Schlußtag gilt als ein Tag.

Die Berechnung der Zinsen geschieht bekanntlich nach der Formel: Kapital mal Tage dividiert durch 100, mal Zinsfuß dividiert durch 360. Bei Ausrechnung der Zinszahlen bleibt man nun gewissermaßen auf halbem Wege stehen, indem man nur Kapital mal Tage, dividiert durch 100, errechnet.

Nachdem auf diese Weise die Zinszahlen von jedem Posten festgestellt, die einzelnen Summen addiert und gegebenenfalls der Saldo von Soll- und Habenzinszahlen gezogen worden ist, vollendet man die Berechnung, indem man mit dem Zinsfuß multipliziert und durch 360 dividiert. Das letztere Verfahren kann man in vielen Fällen dadurch vereinfachen, daß man statt z. B. mit 4 zu multiplizieren und 360 zu dividieren, mit $360 : 4 = 90$ dividiert. 90 nennt man in diesem Falle den Zinsdivisor für 4% . Der Zinsdivisor ist für

2%	= 180		$4\frac{1}{2}\%$	= 80
$2\frac{1}{2}\%$	= 144		5%	= 72
3%	= 120		6%	= 60
4%	= 90		8%	= 45

Für $3\frac{1}{2}\%$ hat man keinen einfachen Zinsdivisor. Man kann aber $3\frac{1}{2}\%$ leicht ausrechnen, indem man zunächst 3% feststellt und zum Resultate $\frac{1}{8}$ von demselben hinzuaddiert. Zum Beispiel $3\% = \mathcal{M} 30,-$; $\frac{1}{2}\% = 30 : 6 = 5$; also $3\frac{1}{2}\% = \mathcal{M} 35,-$. Bei $5\frac{1}{2}\%$ verfährt man ebenso. Man rechnet erst 5% aus und nimmt dann $\frac{1}{10}$ des festgestellten Betrages hinzu. $7\% = 6\% + \frac{1}{6}$. Auf diese Art lassen sich eine ganze Reihe sonst umständlich auszurechnender Zinssätze zerlegen.

Doch betrachten wir nun die einzelnen Methoden an Hand der Auszüge.

Die progressive Methode.

Bei der progressiven Methode rechnet man alle Posten auf den Abschlußtag ab. Nehmen wir Auszug Nr. 1. Das Konto beginnt am 1. Januar und ist abzuschließen per 30. Juni. Die Zinsberechnung erfolgt zu $2\frac{1}{2}\%$.

Der Habensaldo am 1. Januar beträgt \mathcal{M} 126567,80 Wert 31. Dezember. Er hat am 30. Juni einen Wert von \mathcal{M} 126567,80 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen für die Zeit vom 31. Dezember bis 30. Juni, also für 180 Tage. Statt der Zinsen werden zunächst nur Zinszahlen ausgerechnet. Unser Anfangssaldo hat demnach am 30. Juni einen Wert von \mathcal{M} 126567,80 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen aus 227822 Zinszahlen.

Am 9. Januar ist eine Gutschrift von \mathcal{M} 30000,— Wert 9. Januar erfolgt. Der Wert dieses Postens beträgt per 30. Juni \mathcal{M} 30000 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen vom 9. Januar bis 30. Juni oder \mathcal{M} 30000 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen aus 51300 Zinszahlen.

So wird von jedem Posten der Wert per 30. Juni festgestellt. Der Mehrwert wird nicht in Mark, sondern nur in Zinszahlen ausgedrückt. Die Zinszahlen sind neben die Beträge in die dafür vorgesehene Spalte zu setzen.

Im Soll verhält sich die Sache naturgemäß ebenso. Die am 5. Januar belasteten \mathcal{M} 586,90 Wert 27. Dezember sind am 30. Juni auf \mathcal{M} 586,90 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen für die Zeit vom 27. Dezember bis 30. Juni oder auf \mathcal{M} 586,90 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen aus 1074 Zinszahlen angewachsen. Auch im Soll werden auf diese Weise von jedem Posten die Zinszahlen ausgerechnet.

Im Haben befindet sich nun noch ein Posten \mathcal{M} 5639,25 Wert 3. Juli. Dieser Betrag ist also erst nach dem Abschlußtage verfallen. Da wir aber den Saldo Wert 30. Juni feststellen wollen, müssen wir auch diesen Posten entsprechend bewerten. Am 30. Juni sind die \mathcal{M} 5639,25 nicht \mathcal{M} 5639,25 wert, sondern \mathcal{M} 5639,25 \cdot $3\frac{1}{2}$ Tage $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen. Bei den anderen Posten haben wir den Mehrwert nur in Zinszahlen zum Ausdruck gebracht; infolgedessen ist hier der Minderwert ebenfalls in Zinszahlen wiederzugeben. Die \mathcal{M} 5639,25 sind also per 30. Juni \mathcal{M} 5639,25 \cdot $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen aus 169 Zinszahlen wert. Um nun diese Zahlen, aus denen die Zinsen abzuziehen sind, von den anderen unterscheiden zu können, schreibt man sie rot.

Die Gesamthabenposten von \mathcal{M} 191480,17**) haben somit am 30. Juni einen Wert von \mathcal{M} 191480,17 + $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Zinsen aus 305460 der Gesamtsumme der Habenzinszahlen \cdot 169 rote Zinszahlen = 305291 Zinszahlen = \mathcal{M} 2120,05 = \mathcal{M} 193600,22,

*) Abzüglich.

**) Die Zwischenadditionen sind in den Auszügen in kleiner Schrägschrift mit eingetragen.

während die Gesamtsollposten einen Wert von \mathcal{M} 141 908,45 + $2\frac{1}{2}\%$ Zinsen aus 119 766 Gesamtsollzinszahlen = \mathcal{M} 831,70 = \mathcal{M} 142 740,15 darstellen.

Im Kontokorrent ist es nicht angängig, auf einer Seite einen Betrag abzuziehen. Man überträgt vielmehr die abzuziehende Summe auf die entgegengesetzte Seite. Infolgedessen werden in unserem Konto die 169 roten Habenzinszahlen nicht im Haben abgezogen, sondern sie werden schwarz ins Soll übertragen und hier mitaddiert.

Um nun nicht zweimal Zinsen ausrechnen zu müssen, zieht man den Saldo der Zinszahlen und errechnet nur aus diesem Zinsen. Die Zinsen sind auf die Seite zu setzen, auf der sich der Überschuß der Zinszahlen befindet.

Der Zinszahlensaldo beträgt 185 525; $2\frac{1}{2}\%$ Zinsen daraus ergeben \mathcal{M} 1288,35, und zwar ist der Betrag ins Haben zu schreiben, da sich der Überschuß der Zinszahlen im Haben befindet. Die Differenz zwischen den vorhin im Haben errechneten Zinsen von \mathcal{M} 2120,05 und denen im Soll von \mathcal{M} 831,70 beträgt ebenfalls \mathcal{M} 1288,35 zugunsten der Habenseite.

Man merke sich also: Bei der progressiven Methode werden die Tage vom Verfalltage der einzelnen Posten bis zum Abschlußtage gezählt. Die nach dem Abschlußtage verfallenden Posten ergeben rote Zahlen. Vor Ziehung des Zinszahlensaldos sind rote Habenzahlen schwarz ins Soll und rote Sollzahlen schwarz ins Haben zu übertragen und hier mitzuaddieren. Die Zinsen gehören auf die Seite, auf der sich die größere Summe der Zinszahlen befindet.

Die retrograde Methode.

Wenn bei der progressiven Methode alle Posten auf den Abschlußtag abgerechnet werden, so werden sie bei der retrograden zunächst alle auf den Ausgangstag zurück diskontiert. Machen wir uns nun die retrograde Methode an dem Auszuge Nr. 2 klar. Das Konto beginnt am 1. Juli und ist abzuschließen per 31. Dezember. Die Zinsberechnung erfolgt zu $3\frac{1}{2}\%$. Wie schon gesagt, werden vorläufig alle Posten auf den 30. Juni zurückgerechnet, d. h. es wird für jeden Posten der Wert per 30. Juni festgestellt. Der Habensaldo von \mathcal{M} 5637,80 hat schon Wert 30. Juni. Für ihn kommen daher Zinszahlen nicht in Frage.

Der 2. Posten von \mathcal{M} 1460,30 Wert 26. August hat per 30. Juni einen Wert von \mathcal{M} 1460,30 \cdot $\% \cdot 3\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom 30. Juni bis 26. August = $\% \cdot 3\frac{1}{2}\%$ Zinsen aus 818 Zinszahlen. Der Minderwert wird wiederum nur in Zinszahlen ausgedrückt. Vom 3. Habenposten sind, um denselben Wert 30. Juni zu haben, $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen für 35 Tage = $3\frac{1}{2}\%$ aus 675 Zinszahlen zu kürzen.

Die Zinszahlen werden, wie auch bei der progressiven Methode, neben die einzelnen Posten in die vorgesehene Spalte eingetragen, aber während sie bei der progressiven Methode einen Mehrwert darstellen, drücken sie hier einen Minderwert aus.

Die nach dem Abschlußtage verfallenden Posten sind natürlich auf dieselbe Weise auf den Ausgangstag zurückzurechnen. Von den im Haben am 5. Januar fälligen \mathcal{M} 1560,10 werden eben für die Zeit vom 30. Juni bis 5. Januar, also für 185 Tage, Zinszahlen gerechnet.

Die Gesamtsumme der Habenposten hat nun per 30. Juni einen Wert von \mathcal{M} 15580,25 \cdot $\% \cdot 3\frac{1}{2}\%$ Zinsen aus 11183 der Gesamtsumme der Habenzinszahlen.

Im Soll liegt die Sache ebenso. Auch hier wird der Minderwert per 30. Juni von jedem Posten in Form von Zinszahlen ausgerechnet.

Der erste Sollposten von \mathcal{M} 530,90 ist jedoch am 28. Juni, also vor dem Ausgangstage, verfallen. Er hat am 30. Juni infolgedessen einen Wert von \mathcal{M} 530,90 + $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen für 2 Tage oder aus 11 Zinszahlen. Da nun diese 11 Zinszahlen einen Mehrwert darstellen, werden sie zum Unterschied von den anderen wiederum rot geschrieben. Der Wert der gesamten Sollposten beträgt demnach per 30. Juni \mathcal{M} 10029,75 \cdot $\% \cdot 3\frac{1}{2}\%$ Zinsen aus 8162 der Gesamtsumme der Sollzinszahlen \cdot $\% \cdot 11$ rote Zahlen, also abzüglich $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen aus 8151 Zinszahlen.

Wir haben jetzt den Wert des ganzen Kontos per 30. Juni. Der Abschluß soll jedoch per 31. Dezember erfolgen. Es ist daher nunmehr der Kapitalsaldo vom 31. Dezember für die Zeit vom 30. Juni bis zum 31. Dezember zu verzinsen. Die bisher berechneten Zinszahlen, mit Ausnahme der 11 roten Sollzahlen, sind Diskontzahlen und müssen abgezogen werden. Bei der Besprechung der progressiven Methode haben wir gesehen, daß man im Kontokorrent Beträge, die abzuziehen sind, auf die andere Seite überträgt. Infolgedessen müßte man nun zunächst die schwarzen Sollzahlen gegen die schwarzen Habenzahlen aus-

tauschen und die roten Zahlen auf derselben Seite stehenlassen, aber sie schwarz schreiben. Das tut man nun nicht, sondern man setzt die Zahlen vom Saldo auf die entgegengesetzte Seite. Die roten Zahlen müssen infolgedessen, um gegenüber den anderen Zahlen ihren richtigen bzw. ihren falschen Wert zu erhalten, schwarz auf die andere Seite übertragen werden.

Die Zinsen werden sodann wiederum aus dem sich ergebenden Zahlensaldo gerechnet. Sie sind aber, da die Zinszahlen alle auf der verkehrten Seite stehen, nicht auf die Seite zu schreiben, auf der sich die meisten Zahlen ergeben, sondern auf die entgegengesetzte.

Für die retrograde Methode ist demnach zu beachten: Alle Posten werden auf den Ausgangstag zurückgerechnet. Die Tage werden vom Ausgangstage bis zum Verfalltage gezählt. Vor dem Ausgangstage verfallene Posten ergeben rote Zahlen. Nachdem von allen Posten die Zinszahlen ausgerechnet sind, wird der Kapitalsaldo gezogen, und zwar ohne Berücksichtigung etwaiger Beträge für Zinsen, Provision, Spesen usw. Aus dem Kapitalsaldo werden für die Zeit vom Ausgangstage bis zum Abschlußtage Zinszahlen errechnet (also bei halbjährlichem Abschlusse für 180 Tage). Die Zinszahlen werden auf die entgegengesetzte Seite gestellt. Eine größere Habenseite ergibt somit aus dem Kapitalsaldo Sollzinszahlen und eine größere Sollseite Habenzahlen. Die Zinsen sind auf die verkehrte Seite zu schreiben, so daß bei einem Überschuß der Zinszahlen im Soll Habenzinsen und bei einem Überschuß im Haben Sollzinsen entstehen.

Man wird die retrograde Methode besonders bei solchen Konten anwenden, die viele nach dem Abschlußtage verfallende Posten aufweisen, da bei der retrograden Methode diese keine roten Zahlen ergeben, deren Übertrag auf die andere Seite ja immerhin lästig ist.

Die Zinsstaffel.

Die am leichtesten verständliche Art der Zinsberechnung ist wohl die mit Hilfe der Staffel. In der Praxis ist sie aber etwas umständlich, und deshalb wird sie nur da gebraucht, wo sie unbedingt notwendig ist, d. h. bei Konten, die abwechselnd Guthaben unterhalten und Vorschuß in Anspruch nehmen. Nehmen wir Auszug Nr. 3. Das Konto ist abzuschließen per 31. Dezember. Die Zinsberechnung erfolgt bei Vorschuß zu 7 0/0

und bei Guthaben zu $3\frac{1}{2}\%$. Die rot eingesetzten Kapitalbeträge scheiden aus der Zinsberechnung aus.

Der erstfällige Posten steht im Soll unter dem 6. Juli, und zwar \mathcal{M} 137,80 Wert 25. Juni. Diesen Betrag tragen wir zunächst in ein besonderes Formular, die Zinsstaffel, ein, und zwar nicht mit dem Buchungsdatum, sondern mit dem Verfalltage, also dem 25. Juni. Der nächstfällige Betrag ist ebenfalls ein Sollposten, \mathcal{M} 530,70 Wert 29. Juni. Unter dem 29. Juni addieren wir diesen zu der ersten Summe von \mathcal{M} 137,80. Der Kunde schuldet nun vom 25. Juni bis 29. Juni \mathcal{M} 137,80. Es werden daher von diesem Betrage für 4 Tage Zinszahlen ausgerechnet und ins Soll gesetzt.

Am 29. Juni beträgt die Schuldsomme \mathcal{M} 668,50. Sie verringert sich am 30. Juni um \mathcal{M} 260,80. Folglich entstehen vom 29. Juni bis 30. Juni von \mathcal{M} 668,50 für einen Tag Sollzahlen.

Am 30. Juni hat sich die Schuld auf \mathcal{M} 407,70 ermäßigt. Unter dem 5. Juli kommt ein weiterer Habenposten hinzu von \mathcal{M} 1320,60. \mathcal{M} 407,70 ergeben somit vom 30. Juni bis 5. Juli für 5 Tage Sollzahlen.

Durch den Habenposten vom 5. Juli hat das Konto an diesem Tage ein Guthaben von \mathcal{M} 912,90 bekommen. Es bleibt bestehen bis zum 15. Juli, dem Verfalltage des nächsten Postens. Vom 5. Juli bis 15. Juli ergeben sich daher 91 Habenzahlen.

Auf diese Weise werden nun die Zinszahlen vom Saldo von einem Verfalltage zum andern ausgerechnet und je nachdem der Saldo im Soll oder im Haben steht, in die Soll- oder Habenspalte gesetzt. Verfallen an einem Tage mehrere Posten, so werden sie in die Staffel in einer Summe eingetragen. Sind es Soll- und Habenposten, so ist der Saldo zu ziehen, und je nachdem, ob Soll oder Haben größer ist, ist er ins Soll oder Haben zu schreiben. In unserem Auszuge sind am 6. Dezember im Soll \mathcal{M} 540,80 und im Haben \mathcal{M} 587,39 fällig. In der Staffel erscheint unter dem 6. Dezember nur die Differenz von \mathcal{M} 46,59 als Habenposten.

Sind alle Posten in die Staffel aufgenommen, so muß der sich ergebende Endsaldo mit dem Saldo des Kontokorrents übereinstimmen. In unserm Beispiel ist der Schlusssaldo der Staffel von \mathcal{M} 6113,36 gleich dem Saldo des Kontos unter Berücksichtigung der roten Kapitalbeträge, die aus der Zinsberechnung ausscheiden.

Um festzustellen, ob die Tage von einem Verfalltage zum andern richtig gerechnet sind, addiert man die Spalte für die

Tage. Die Addition muß gleich der Anzahl der Tage vom Verfalltage des ersten Postens bis zum Abschlußtage sein. In unserer Staffel ergibt die Addition 185 Tage. Vom 25. Juni, dem Verfalltage des ersten Postens, bis zum 31. Dezember, dem Abschlußtage, sind es ebenfalls 185 Tage.

Der letzte innerhalb der Abschlußperiode verfallende Posten ist am 6. Dezember fällig. Der Habensaldo beträgt am 6. Dezember \mathcal{M} 3140,04. Da der Abschluß per 31. Dezember zu erfolgen hat, sind von diesem Saldo nicht Habenzahlen bis zum 3. Januar, dem Verfalltage des nächsten Postens, zu errechnen, sondern nur bis zum 31. Dezember, also nur für 24 Tage.

Die nach dem 31. Dezember verfallenden Posten verringern sich, um Wert 31. Dezember zu haben, um den Zinsbetrag vom 31. Dezember bis zum Verfalltage eines jeden Postens. Die Zinszahlen sind daher zum Zeichen, daß sie abzuziehen sind, rot zu schreiben.

Bisher haben wir die Zinszahlen jedesmal vom Saldo gerechnet. Da der Saldo Wert 31. Dezember stehenbleiben muß, dürfen nur die später verfallenden Posten zurückgerechnet werden. Infolgedessen sind die roten Zinszahlen von jedem einzelnen Posten und nicht etwa vom Saldo zu rechnen. Von den am 3. Januar fälligen \mathcal{M} 2763,80 müssen deshalb für 3 Tage, für die am 25. Januar fälligen \mathcal{M} 1930,75 für 25 Tage (nicht etwa für 22 Tage) und für die am 12. Februar fälligen \mathcal{M} 2140,27 für 42 Tage (nicht 17 Tage) rote Zahlen eingesetzt werden.

Die roten Sollzahlen würden nun nach dem Grundsatz, den wir bisher aufgestellt haben, schwarz ins Haben und die roten Habenzahlen schwarz ins Soll zu übertragen sein. Bei der progressiven und retrograden Methode traf das ohne weiteres zu, denn da kam für die Soll- und Habenposten ein einheitlicher Zinssatz in Frage, weil der Saldo stets auf derselben Seite blieb. Bei der Staffel ist das nicht in gleichem Maße der Fall, denn hier hat man es mit verschiedenen Zinssätzen für Soll und Haben zu tun. In unserm Beispiel kommen für Soll 7 % und für Haben $3\frac{1}{2}$ % in Betracht. Die Zinszahlen im Soll sind daher geldlich bedeutend mehr wert als die Habenzahlen. Würden wir die roten 982 Habenzahlen schwarz ins Soll übertragen, so würden aus ihnen 7 % Zinsen berechnet werden, während aus den roten schwarz ins Haben übertragenen Sollzahlen nur $3\frac{1}{2}$ % berechnet würden. Da das Konto ein Guthaben per 31. Dezem-

ber aufweist, dürfte wohl der Kunde nicht damit einverstanden sein, daß ihm seine nach dem 31. Dezember verfallenden Wechsel zu 7 0/0 diskontiert werden, während er für das dadurch entstandene Guthaben nur 3 1/2 0/0 wiederbekommt. Der Übertrag der roten Sollzahlen ins Haben ist daher in Ordnung, denn dadurch werden sie zu 3 1/2 0/0 bewertet; dagegen müssen die roten Habenzahlen in diesem Falle von den schwarzen Habenzahlen abgezogen werden. Auf diese Weise werden die nach dem 31. Dezember verfallenden Posten zu 3 1/2 0/0 diskontiert, also zu demselben Satze, der voraussichtlich auch im nächsten Halbjahre wieder für Guthaben vergütet wird.

Hätte das Konto am 31. Dezember einen Sollsaldo, so wären die roten Habenzahlen schwarz ins Soll zu übertragen. Die roten Sollzahlen müßten dagegen von den schwarzen Sollzahlen abgezogen werden. Die Diskontierung erfolgte dann zu dem in diesem Falle ordnungsgemäßen Satze von 7 0/0.

Aus der Gesamtsumme der Sollzahlen (949) werden 7 0/0 Sollzinsen = \mathcal{M} 18,45 und aus der Gesamtsumme der Habenzahlen (3395) 3 1/2 0/0 Habenzinsen = \mathcal{M} 33,— errechnet. Die Zinsendifferenz, also \mathcal{M} 14,55, wird ins Konto als „Zinsen laut Staffel“, und zwar ins Haben, eingesetzt. Würden die Sollzinsen die Habenzinsen übersteigen, so wäre die Zinsendifferenz natürlich ins Soll zu schreiben. Zu beachten ist, daß die Zinsen aus Soll- und Habenzahlen, nicht etwa aus der Differenz der Soll- und Habenzahlen zu errechnen sind. Wenn man in das Konto auch die Sollzinsen ins Soll und die Habenzinsen ins Haben getrennt eintragen kann, so ist es doch allgemein üblich, die Differenz einzusetzen. Grundfalsch würde es aber sein, wenn man aus der Differenz der Zinszahlen die Zinsen errechnen und diese dann ins Soll oder Haben eintragen wollte, je nachdem, auf welcher Seite sich der Überschuß der Zinszahlen ergibt. In diesem Falle wäre der Zweck der Staffel vollkommen verfehlt, da ja die Soll- und Habenzahlen als gleichwertig behandelt würden.

Bezüglich der Staffelrechnung merke man sich also: Die Beträge sind nach dem Verfalltage und nicht nach dem Buchungstage in die Staffel einzusetzen. Verfallen an einem Tage mehrere Posten, so sind sie in einer Summe, bzw. sofern es Soll- und Habenposten sind, per Saldo einzutragen. Von dem am Verfalltage des letzten in die Abschlußperiode fallenden Postens sich ergeben-

den Saldo sind Zinszahlen nur bis zum Abschlußtage zu rechnen. Die Addition der schwarzen Tage muß gleich sein der Anzahl der Tage vom Verfalltage des ersten Postens bis zum Abschlußtage. Von den nach dem Abschlußtage verfallenden Posten gibt es rote Zahlen, und zwar sind die Tage vom Abschlußtage bis zum Verfalltage eines jeden Postens zu zählen. Die roten Tage werden neben die einzelnen Posten geschrieben, während die schwarzen neben die Salden zu setzen sind. Die Summe der roten Sollzahlen ist entweder schwarz ins Haben und die der roten Habenzahlen schwarz ins Soll zu übertragen, oder die roten Zahlen sind von den schwarzen Zahlen derselben Seite abzuziehen. Welches Verfahren zu wählen ist, muß sich aus dem jeweiligen Konto ergeben.

Die Provisionsberechnung.

Für die Provisionsberechnung lassen sich bestimmte Richtlinien nicht aufstellen. Die Berechnungsart ist bei den einzelnen Banken verschieden und richtet sich auch wieder nach den mit jedem Kunden getroffenen Vereinbarungen. In Frage kommt in erster Linie die Umsatzprovision. Sie wird meistens berechnet von der größeren Seite einschließlich des Saldovortrages unter Abzug etwaiger provisionsfreier Posten. Als solche gelten z. B. vielfach die Rückwechsel, weil bei ihnen die jedem Giranten zustehende Rückwechselprovision von $\frac{1}{3}\%$ schon bei Rückbelastung des Wechsels mit verrechnet werden kann.

Ein Beispiel für Umsatzprovision haben wir im Auszuge Nr. 2. Die Sollseite weist eine Addition von \mathcal{M} 10029,75 und die Habenseite eine solche von \mathcal{M} 15580,25 auf. Die größere Seite ist demnach die Habenseite. Für die Provisionsberechnung kommen daher \mathcal{M} 15580,25 in Frage. $\frac{1}{4}\%$ daraus ergibt den im Konto eingesetzten Betrag von \mathcal{M} 38,95.

Neben der Umsatzprovision sind wohl die Kredit- und Vorschußprovisionen die gebräuchlichsten. Sie werden meistens in den Fällen in Anrechnung gebracht, in denen ein genügender Umsatz im Verhältnis zu dem vorgemerkten Kredite bzw. zu dem in Anspruch genommenen Vorschusse nicht erzielt wird. Wenn die Bank einen Kredit von \mathcal{M} 100 000,— zur Verfügung des Kunden hält, so berechnet sie auf Grund einer Vereinbarung der Banken im halben Jahre eine Provision, die mindestens 1% dieses Kredites, also mindestens \mathcal{M} 1000,—, ergeben muß. Wird

der vorgemerkte Kredit überschritten, so ist die Gebühr mindestens mit 1^o/_o von dem Höchstvorschusse im halben Jahre zu belasten. Werden Kredite für kürzere Zeiten gegeben, so ermäßigen sich in der Regel auch die Mindestprovisionen entsprechend.

Ein Beispiel für die Vorschußprovision finden wir im Auszuge Nr. 5. Die Endsumme der Sollseite beträgt \mathcal{M} 79653,29, die der Habenseite \mathcal{M} 85749,50. Die größere Seite ist also die Sollseite mit \mathcal{M} 79653,29. $\frac{1}{4}$ ^o/_o aus dieser Summe ergibt \mathcal{M} 199,15. Für das Konto ist ein laufender Kredit von \mathcal{M} 60000,— vorgemerkt, infolgedessen ist mindestens 1^o/_o von dieser Summe, also \mathcal{M} 600,—, im halben Jahre zu zahlen. Da nun der vorgemerkte Kredit überschritten worden ist, ist der Höchstvorschuß für die Berechnung maßgebend. Er betrug am 5. Oktober \mathcal{M} 64389,04. Infolgedessen wird hiervon 1^o/_o mit \mathcal{M} 643,90 belastet.

Wäre für das Konto bei einem gleich hohen Vorschusse und bei dem gleichen Umsatze ein Kredit von \mathcal{M} 70000,— vorgemerkt, würde sich die zu berechnende Provision auf \mathcal{M} 700,— stellen.

Bei Konten, die hauptsächlich Wertpapierumsätzen dienen und deren Vorschüsse durch hinterlegte Wertpapiere sichergestellt sind, bildet zuweilen die Grundlage für die Provisionsberechnung auch der Höchstvorschuß im Monat oder im Vierteljahr. (Siehe Auszug Nr. 8.)

Es gibt noch eine Reihe anderer Arten der Provisionsberechnung. Es kommt in erster Linie immer darauf an, welche Vereinbarung mit der Bank getroffen worden ist.

Einer besonderen Provisionsberechnung unterliegen die Akzepte. Hier ist der Satz von der Bankenvereinigung zur Zeit mit $\frac{1}{2}$ ^o/_o für das gedeckte und $\frac{3}{4}$ ^o/_o für das ungedeckte festgesetzt. Als gedeckte Akzepte gelten die durch gesperrte Guthaben oder durch Wertpapierunterlagen sichergestellten. Die Provision ist bei Hergabe des Akzeptes im voraus zu belasten. Die Verbuchung der Akzepte erfolgt in der Regel über ein besonderes Konto, die sogenannte Entnahme- oder Akzeptenrechnung. (Siehe Auszug Nr. 7.) Die Provision wird dagegen meistens der laufenden Rechnung belastet. Zur Deckung der Akzepte ist an den Verfalltagen Anschaffung zu machen, gegebenenfalls durch Übertrag von der laufenden Rechnung. Eine Zinsberechnung ist daher auf der Entnahmerechnung nicht erforderlich.

Die Avale nehmen in der Provisionsberechnung ebenfalls eine eigene Stellung ein. Bei den Avalen handelt es sich um solche Beträge, für die die Bank Bürgschaft geleistet hat, z. B. der Eisenbahn gegenüber für Frachtenstundungskonto usw. Es kommen hier nicht tatsächlich gezahlte Beträge in Frage, sondern nur solche Summen, die, sofern der Kunde in Verzug geraten sollte, eingefordert werden können. Weil es sich nun nicht um wirkliche Belastungen bzw. um Gutschriften bei der Rückgabe handelt, werden die Posten rot ins Kontokorrent eingetragen. Dieses Rot will natürlich nicht, wie bei den Zinszahlen, besagen, daß der Betrag eigentlich auf die andere Seite gehört, sondern es soll zum Ausdruck bringen, daß Zahlung nicht erfolgt, vielmehr nur Bürgschaft geleistet ist. Aus der Zinsberechnung scheiden daher die Avalposten vollständig aus. Wohl aber lassen sich die Banken für ihre Bürgschaftsleistung eine Provision zahlen. Die Berechnung derselben erfolgt in der Regel mit $\frac{1}{4}\%$ fürs Vierteljahr, und zwar im voraus. Siehe Auszüge Nr. 3 und 6.

Porti und Spesen.

Die entstandenen Auslagen für Porto, Fernsprech- und Telegrammgebühren hat der Kunde zu tragen. Sie werden ihm meistens halbjährlich bei Erteilung des Auszuges belastet. In den berechneten Spesen sind vielfach auch die Auslagen für die im Interesse des Kunden eingeholten Auskünfte enthalten. Die Banken holen über die Akzeptanten bzw. die Vormänner der eingereichten und gutgeschriebenen Wechsel, sofern es sich um Beträge von einiger Bedeutung handelt, Auskünfte ein. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden. Auch sonstige kleine Auslagen sind in die Spesen beim Abschluß mit einbegriffen.

Besprechung der einzelnen Auszüge.

Nr. 1. Der Auszug stellt eine gebührenfreie Rechnung dar. Auf Scheckkonten können nur Barumsätze getätigt werden. Zu diesen zählen auch Überweisungen und Schecks. Es ist infolgedessen zulässig, zu Lasten eines derartigen Kontos Schecks auszuscheiden, Überweisungen zu beauftragen, sowie Schecks zur Gutschrift einzureichen und Überweisungen auf es ausführen zu lassen. Dagegen ist es nicht angängig, andere Umsätze über provisionsfreie Scheckkonten zu leiten. Wechsel können zur Gutschrift nicht bestimmt werden. Geschieht es im Aus-

nahmefalle, so werden sie unter Abzug von Diskont und Provision abgerechnet. Auch ist es untunlich, bei der Bank zahlbar gestellte Akzepte zu Lasten der Scheckrechnung einzulösen. Das Konto muß stets ein entsprechendes Guthaben aufweisen. Die Inanspruchnahme von Vorschuß ist nicht gestattet.

Die Verzinsung ist in der Regel nur eine geringe, da das Scheckguthaben zur täglichen Verfügung des Kontoinhabers zu halten ist, und da die Bank in Ermangelung einer Provision die Entschädigung für ihre Arbeitsleistung im Zinsgewinne suchen muß. In unserem Auszuge erfolgt die Zinsvergütung mit $2\frac{1}{2}\%$. Das Konto ist abgeschlossen nach der progressiven Methode. Die 169 roten Habenzahlen sind schwarz ins Soll zu übertragen. Da ständiges Guthaben vorhanden ist, erscheint der Zinszahlenüberschuß und somit auch das Zinsergebnis auf der Habenseite.

Um das Konto auszugleichen, wird der Saldo ins Soll gesetzt. Ebenso der Saldo der schwarzen sowohl als auch der roten Zinszahlen. Die Additionen ergeben im Soll und im Haben in der Zinszahlenspalte schwarz 305460, rot 169 und in der Betragsspalte \mathcal{M} 192768,52. Bei richtiger Rechnung müssen die Spalten auf beiden Seiten die gleichen Endsummen aufweisen. Der Saldo von \mathcal{M} 50707,60 Wert 30. Juni ist in neuer Rechnung im Haben vorzutragen.

Nr. 2. Hier haben wir ein provisionspflichtiges Konto vor uns. Über gebührenpflichtige Rechnung können alle bankgeschäftlichen Umsätze getätigt werden. Die Zinsberechnung erfolgt in unserem Beispiel zu $3\frac{1}{2}\%$. Abgeschlossen ist das Konto nach der retrograden Methode. Am 31. Dezember ist ein Guthaben vorhanden. Infolgedessen werden die Zinszahlen aus dem Kapitalsaldo ins Soll gesetzt. Man schreibt den Markbetrag vor die Linie, also in die Textspalte. Als Verfall ist der Abschlußtag, hier der 31. Dezember, anzusehen. Die roten Sollzahlen werden schwarz ins Haben übertragen. Die Sollseite ergibt die größere Zinszahlensumme: 18153 gegen 11194 im Haben. Die Zinsen sind daher ins Haben zu setzen. Der Ausgleich der Zinszahlen wird mit 6959 gleichzeitig in die Habenzinszahlenspalte geschrieben. Der Ausgleich der roten Zahlen muß im Haben besonders aufgeführt werden.

Die Provision wird mit $\frac{1}{4}\%$ von der größeren Seite berechnet. Die Habenseite ist mit \mathcal{M} 15580,25 die größere. Aus dieser Summe ist $\frac{1}{4}\%$ in Ansatz zu bringen. Die Abschlußzahlen scheiden bei der Provisionsberechnung stets aus. Die gut-

geschriebenen \mathcal{M} 67,65 für Zinsen bleiben also unberücksichtigt. Es kommen nur die reinen Umsatzziffern in Frage. Für 10% Kapitalertragsteuer von den Habenzinsen sind \mathcal{M} 6,75 abzuführen. Der Betrag wird im Soll gebucht und von der Bank an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Saldo ist zum Ausgleich ins Soll zu stellen und Wert 31. Dezember im Haben in neuer Rechnung vorzutragen. Die Zinszahlenspalten sowie die Betragspalten ergeben im Soll und Haben die gleichen Endsummen.

Nr. 3. Der Auszug Nr. 3 gibt uns ein Bild von einer gebührenpflichtigen Rechnung mit wechselndem Saldo und mit Avalumsätzen. Aus der Zinsberechnung scheiden die Avalposten aus. Da die Avalsommen in die Additionen mit einbegriffen sind, weist der so gezogene Saldo nicht den Barsaldo auf, sondern den einschließlich der Avale. Um den Barsaldo festzustellen, muß man zunächst die Avale ausgleichen, indem man sie auf die entgegengesetzte Seite, also auf die Habenseite, überträgt. In unserem Auszuge erscheint daher unter dem 31. Dezember der Avalvortrag mit \mathcal{M} 10000,— im Haben, und zwar wird er wie alle Avalposten rot geschrieben.

Die Zinsberechnung erfolgt mit Hilfe der Staffel, denn in Fällen, in denen abwechselnd Guthaben unterhalten und Vor-schuß in Anspruch genommen wird, läßt sich nur an Hand der Staffel ein genaues Zinsergebnis erzielen*). Auf dem Konto sind im Soll 7% zu zahlen, während im Haben $3\frac{1}{2}$ % vergütet werden.

Würden derartige Konten nach der progressiven oder retrograden Methode durchgerechnet, so würde, sofern Zinsen zu belasten sind, die Bank das zeitweilige Guthaben mit 7% verzinsen, da die Habenzahlen gegen die Sollzahlen aufgerechnet werden, während dagegen bei Gutschrift von Zinsen dem Kunden der vorübergehende Vorschuß zu $3\frac{1}{2}$ % zur Verfügung gestellt würde.

Das gegeneinander Aufrechnen der Zinszahlen bei der progressiven und der retrograden Methode erfolgt mit Recht, denn ein Konto mit einem Sollsaldo von \mathcal{M} 100 000,— behält durch eine Einzahlung von \mathcal{M} 30 000,— nicht eine Schuld von \mathcal{M} 100 000,— und bekommt ein Guthaben von \mathcal{M} 30 000,—, sondern der Soll-

*) Man kann derartige Konten, sofern die Posten wenigstens ungefähr der Reihe nach verfallen, auch nach der progressiven und retrograden Methode periodenweise abschließen. Solche Abschlüsse sind jedoch umständlich und auch wenig gebräuchlich. Es dürfte sich daher für uns erübrigen, sie zu besprechen. Auf Anfragen wird jede Bank bereit sein, den gewünschten Aufschluß zu geben.

saldo verringert sich um diese \mathcal{M} 30000,— auf \mathcal{M} 70000,—; umgekehrt erhält ein Konto mit \mathcal{M} 60000,— Guthaben durch eine Abhebung von \mathcal{M} 10000,— keinen Vorschuß von \mathcal{M} 10000,—, während das Guthaben von \mathcal{M} 60000,— bestehen bleibt, es ermäßigt sich vielmehr das Guthaben um diese \mathcal{M} 10000,— auf \mathcal{M} 50000,—. Die Zinszahlen werden wohl von den einzelnen Posten im Soll und Haben gerechnet, aber die Sollzinszahlen sind mit den Habenzinszahlen gleichwertig, denn im ersten Beispiel kann der Kontoinhaber für die \mathcal{M} 100000,— keine 7 % zahlen, während ihm für seine Rückzahlung von \mathcal{M} 30000,— $3\frac{1}{2}$ % gutgeschrieben werden. Ebenso kann ihm im zweiten Falle sein Guthaben von \mathcal{M} 60000,— nicht mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst und ihm für die Abhebung von \mathcal{M} 10000,— 7 % berechnet werden. Die Aufrechnung der Zinszahlen gegeneinander erfolgt somit mit vollem Recht. Anders steht die Sache, wenn der Saldo wechselt, denn dann wird der Kunde zeitweilig schuldig bzw. er bekommt Guthaben. Hier sind die Zinszahlen nicht mehr gleichwertig, sie müssen deshalb getrennt behandelt werden. Diesem Zwecke dient die Staffel.

Von den eingereichten Wechseln ist einer zurückgezogen und dem Konto unter dem 21. Dezember mit \mathcal{M} 1930,75 Wert 25. Januar zurückbelastet. Die nach dem 31. Dezember verfallenden Posten ergeben rote Zahlen. Das Konto weist am 31. Dezember ein verfallenes Guthaben von \mathcal{M} 3140,04 und unter Berücksichtigung der noch nicht verfallenen Posten ein Gesamtguthaben von \mathcal{M} 6113,36 auf. Da ein Habensaldo vorhanden ist, können die später verfallenden Wechsel in der Annahme, daß der Kunde nicht vorzeitig in Vorschuß gerät, nicht zu 7 % diskontiert werden. Die roten 982 Habenzahlen sind daher von den schwarzen Habenzahlen abzuziehen, während die roten Sollzahlen schwarz ins Haben übertragen werden müssen. Aus 949 Sollzahlen werden dann 7 % = \mathcal{M} 18,45, und aus 3395 Habenzahlen $3\frac{1}{2}$ % = \mathcal{M} 33,— Zinsen gerechnet. Der Überschuß der Habenzinsen wird mit \mathcal{M} 14,55 unter der Bezeichnung „Zinsen laut Staffel“ ins Haben geschrieben. Die Zinszahlenspalten bleiben unausgefüllt.

Für die Avale ist eine besondere Provision zu zahlen. Sie scheiden daher vorläufig aus der Provisionsberechnung aus. Letztere erfolgt von der größeren Seite und zwar der Habenseite.

Die Gebühr für die Avale beträgt $\frac{1}{4}$ % und wird im voraus berechnet. Am 10. September ist ein neues Aval in Höhe von \mathcal{M} 6000,— hinzugekommen. Die Gebühr für das 3. und 4. Viertel-

jahr ist am 10. September mit \mathcal{M} 30,— belastet. Die Berechnung der Provision von dem mit in das neue Halbjahr hinübergenommenen Saldo erfolgt allgemein beim Abschlusse in alter Rechnung. Infolgedessen ist von dem Saldo am 31. Dezember im Betrage von \mathcal{M} 10000,— die Provision für das 1. und 2. Vierteljahr des neuen Jahres mit \mathcal{M} 50,— beim Kontoabschlusse eingesetzt.

Der Barsaldo erscheint mit \mathcal{M} 5989,40 zum Ausgleich im Soll und wird neu im Haben Wert 31. Dezember vorgetragen, während der Avalvortrag von \mathcal{M} 10000,— rot im Soll erfolgt.

Nr. 4. Dieser Auszug zeigt uns ebenfalls einen Abschluß nach der Staffelmethode. Der Einfachheit wegen ist nur der eigentliche Abschluß aufgeführt, während die Umsatzposten fortgelassen sind. Das Barguthaben beträgt am 30. Juni \mathcal{M} 3450,60. Das Gesamtguthaben unter Hinzuziehung der nicht verfallenen Wechsel stellt sich auf \mathcal{M} 12640,65. Der größte Teil des Gesamtguthabens besteht daher aus unverfallenen Posten. Da nun noch nicht feststeht, wie sich das Konto weiter entwickelt, man vor allen Dingen im voraus nicht weiß, ob der Kunde Guthaben behält oder Vorschuß in Anspruch nehmen wird, kann die Diskontierung der nicht verfallenen Posten nicht gut erfolgen. Diskontiert man sie zu $3\frac{1}{2}\%$, indem man die entstandenen roten Habenzahlen von den schwarzen absetzt und die roten Sollzahlen schwarz ins Haben überträgt, so ist die Bank im Nachteile, sofern der Kunde in Vorschuß gerät, da Banken Wechsel, deren Gegenwert erhoben wird, nicht zu solch niedrigen Sätzen ankaufen. Erfolgt die Diskontierung zu 7% durch Absetzung der roten Sollzahlen von den schwarzen Sollzahlen und Übertragung der roten Habenzahlen schwarz ins Soll, so wird der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, falls er nicht vor hat, über sein unverfallenes Guthaben zu verfügen.

In solchen Zweifelsfällen scheidet man die Wechsel aus der Zinsberechnung aus, d. h. man trägt sie Wert Verfall auf neue Rechnung vor. Um nun den verfallenen Saldo per 30. Juni feststellen zu können, muß die Übertragung der nicht verfallenen Sollposten ins Haben und der Habenposten ins Soll mit Wertstellung erfolgen. Infolgedessen erscheinen in unserm Auszuge zunächst unterm 30. Juni im Soll:

An Wechsel-Vorträge	Wert	Juli	5.	\mathcal{M}	5670,95
”	”	”	25.	”	4763,75
”	”	”	Aug. 12.	”	1430,70

im Haben:

An Rückwechsel-Vortrag Wert Aug. 1. \mathcal{M} 2675,35.

Auf neue Rechnung werden im Haben der Barsaldo von \mathcal{M} 3211,40 Wert 30. Juni und die 3 Wechselposten mit den entsprechenden Valuten, im Soll der Rückwechselposten mit der zugehörigen Valuta vorgetragen. Verfügt nun der Kunde vor Verfall über sein unverfallenes Guthaben, so zahlt er für den in Anspruch genommenen Vorschuß beim nächsten Abschluß 7 % Zinsen; läßt er die Wechsel dagegen verfallen, so bringen sie ihm nach Verfall $3\frac{1}{2}$ % Zinsen.

Nr. 5. Der Auszug Nr. 5 umfaßt ein Konto, das mit einem Sollsaldo beginnt und mit einem Habensaldo endet. Infolgedessen hätte die Zinsberechnung streng genommen nach der Staffelmethode stattfinden müssen. Da das eigentliche Guthaben aber erst am 12. Dezember entstanden und auch im Verhältnis zum Konto ziemlich unbedeutend ist, ist von der Staffellung Abstand genommen. Man wendet die Staffel in der Regel nur an, wenn der dadurch erzielte Zinsgewinn die Arbeitsleistung rechtfertigt. Die Zinsberechnung ist nach der retrograden Methode geschehen. Die nach dem 31. Dezember verfallenden Habensposten sind vorgetragen worden; Zinszahlen werden in diesem Falle von denselben nicht gerechnet. Falls sie gerechnet sind, müssen sie mit auf die andere Seite übertragen werden, damit sie sich wieder ausgleichen. Der nach dem 31. Dezember verfallene Sollposten ist mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die er später verfällt, und die Geringfügigkeit des Betrages durchgerechnet worden. Man kann die nach dem Abschlußtage verfallenden Posten zum Teil in die Zinsberechnung einbeziehen und zum Teil vortragen.

Die Provision ist vom vierfachen Höchstvorschuß berechnet, der am 5. Oktober mit \mathcal{M} 64389,04 in Anspruch genommen ist. Siehe auch „Die Provisionsberechnung“ Seite 30.

Aus einem Konto den Höchstvorschuß festzustellen, dürfte an und für sich wohl eine umständliche Sache sein. Die Banken verfügen jedoch über allerlei Hilfsmittel. So wird außer dem Kontokorrent in den meisten Fällen noch ein sogenanntes Saldenbuch geführt, in das der Saldo eines jeden Kunden jeden Tag eingetragen wird. Derartige Bücher dienen in erster Linie der Überwachung der Konten. Beim Kontoabschluß ist das Saldenbuch dann die beste Hilfe zur Feststellung der Höchstsalden, sowie überhaupt der Salden für bestimmte Tage.

Nr. 6 und 7. Die beiden Auszüge gehören zusammen. Das Konto Nr. 7 ist in Wirklichkeit ein Teil des Kontos Nr. 6. Es handelt sich um ein umfangreiches Vorschußkonto. Ein Teil des Vorschusses besteht aus Akzepten und diese Akzente sind über ein besonderes Konto, die Entnahmerechnung, gebucht.

Viele Kunden lassen sich von ihrer Bank Akzente geben, um sich auf Grund derselben billiges Geld zu verschaffen. Für den Vorschuß in laufender Rechnung ist in der Regel 1 $\frac{0}{10}$ über dem Lombardsatze der Reichsbank zu zahlen, während man Bankakzente zum sogenannten Privatdiskont, der meistens erheblich niedriger als der Reichsbankdiskontsatz ist, diskontieren kann. Von dem erzielten Zinsgewinne gehen allerdings die Provision und der Wechselstempel ab. Die Belastung der Akzente erfolgt meistens einen Werktag vor Verfall, so daß man noch mit einem Tage Zinsverlust zu rechnen hat.

Die Zinsen sind nach der retrograden Methode berechnet. Für die Entnahmerechnung kommt eine Zinsberechnung nicht in Frage, da die verfallenen Posten sich ausgleichen und die nicht verfallenen Werte Verfall auf neue Rechnung vorgetragen werden. Da das Konto noch ein Aval von \mathcal{M} 30000,— aufweist, so ist dieses vor Ziehung des Kapitalsaldos auf die andere Seite zu übertragen. Man beachte überhaupt, daß alle Vorträge außer dem reinen Barsaldo vor Feststellung des Kapitalsaldos auf die entgegengesetzte Seite zu setzen sind.

Von den Akzepten ist je $\frac{3}{4}\frac{0}{10}$ Provision bei Hergabe des Akzeptes der laufenden Rechnung belastet worden, während die Akzente selber über die Entnahmerechnung laufen. Die Kontoprovision wird von der größeren Seite, der Sollseite, berechnet. Ausscheiden der Avalvortrag, die Überträge auf Entnahmerechnung und der provisionsfreie Posten von \mathcal{M} 3263,20 vom 19. Februar. Es bleibt also noch ein provisionspflichtiger Betrag von \mathcal{M} 332172,05, aus dem $\frac{1}{4}\frac{0}{10}$ zur Belastung kommt.

Der Umsatz erreicht zwar nicht den vierfachen Höchstvorschuß, aber um ein passendes Beispiel für Umsatzprovision von einem Konto mit Akzeptüberträgen und Avalen zu haben, ist die Provision dennoch aus dem Umsatze gerechnet worden. Würde die Berechnung aus dem vierfachen Höchstvorschusse erfolgen, so käme der Saldo vom 13. März in Höhe von \mathcal{M} 304501,58 in Frage. Die Provision stellte sich alsdann auf \mathcal{M} 3045,—.

Vom Aval ist $\frac{1}{4}\%$ fürs Vierteljahr gerechnet worden.

Nr. 8. In diesem Auszuge finden wir ein Konto, auf dem durchweg Effektenumsätze getätigt werden und auf dem zur Ausführung von Effektengeschäften ein Vorschuß in Anspruch genommen wird, der durch Wertpapiere gedeckt ist. Man nennt solche Konten gewöhnlich Lombardkonten.

Die Zinsberechnung ist nach der progressiven Methode erfolgt. Die Provisionsberechnung geschieht bei Lombardkonten meistens vom Höchstvorschuß im Vierteljahr oder im Monat. In unserem Auszuge ist die Provision vom Höchstvorschuß im Vierteljahr zu zahlen. Im dritten Vierteljahr stellte sich der Höchstvorschuß am 18. September auf \mathcal{M} 61483,15 und im letzten am 28. November auf \mathcal{M} 50871,65. $\frac{1}{4}\%$ Provision von diesen beiden Beträgen ergibt \mathcal{M} 280,90.

Nr. 9. Da sich sowohl die der Bank zu zahlenden als auch die dem Kunden zu vergütenden Zinssätze meistens nach dem Diskontsatze der Reichsbank richten, so sind sie auch den Schwankungen desselben unterworfen. Hat man nach der progressiven oder retrograden Methode abzuschließen, so nimmt man im Falle der Änderung des Zinssatzes in der Regel den Durchschnittszinsfuß. Bei der Staffel dagegen rechnet man jede Periode für sich.

In unserm letzten Formular finden wir die Staffel zum Auszuge Nr. 3 nochmal, und zwar in der Annahme, daß der Reichsbankdiskontsatz am 11. August von 5% auf $5\frac{1}{2}\%$ gestiegen ist. Vom 11. August ab sind infolgedessen statt 7% $7\frac{1}{2}\%$ zu zahlen, während statt $3\frac{1}{2}\%$ 4% zu vergüten sind. Der Habensaldo vom 5. August von \mathcal{M} 114,55 steht nun zunächst vom 5. August bis 11. August und ergibt für 6 Tage Habenzahlen. Am 11. August werden sodann die Sollzahlen sowohl als auch die Habenzahlen addiert und aus den Endsummen später 7% bzw. $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen gerechnet. Um für die Zwischenaddition genügend Raum zu bekommen, überschlägt man eine Zeile. Der Habensaldo vom 5. August steht nun weiter vom 11. August bis 19. August und ergibt in der neuen Periode nochmal für 8 Tage 9 Habenzahlen. Auch die Zahlen dieses Abschnittes werden für sich addiert. Mit den roten Zahlen verfährt man in der bekannten Weise. Aus den Endsummen werden $7\frac{1}{2}\%$ und 4% Zinsen gerechnet, und die Differenz der Soll- und Habenzinsen in das Kontokorrent eingesetzt.

Auszug**Soll**Zinsen: $2\frac{1}{2}\%$; Berechnungsart:
Provision: keine.

1922		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Jan. 5.	An Scheck 86 735	Dez. 27.	183	1 074	586,90
20.	„ Überweisung verschied.	Jan. 20.	160	41 010	25 630,80
Febr. 7.	„ Scheck 86 736	Febr. 6.	144	22 503	15 627,30
19.	„ Überweisung Reichsbk.	19.	131	26 200	20 000,00
März 2.	„ Scheck 86 737	28.	122	1 920	1 573,90
8.	„ „ 8	März 5.	115	1 106	962,30
April 15.	„ „ 9	April 12.	78	2 954	3 786,90
21.	„ Überweis. Postscheckk.	21.	69	3 795	5 500,00
Mai 9.	„ Überweisung S. Wagner	Mai 9.	51	989	1 900,00
30.	„ „ verschiedene	30.	30	10 701	35 670,25
Juni 3.	„ Scheck 86 740	Juni 1.	29	7 250	25 000,00
25.	„ Überweisung J. Stern.	25.	5	284	5 670,10
				119 766	141 908,45
30.	„ rote Haben-Zahlen . .			169	
	„ 10% Kapitalertragst..				128,85
	„ Porto und Spesen . .				23,62
	„ Saldo			185 525	50 707,60
				169	
				305 460	192 768,52
				169	

Auszug**Soll**Zinsen: $3\frac{1}{2}\%$; Berechnungsart:
Provision: $\frac{1}{4}\%$ von der

1921		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli 5.	An Scheck 37 670	Juni 28.	2	11	530,90
Aug. 7.	„ Überweisung S. Schulte	Aug. 7.	37	875	2 365,70
Sept. 12.	„ Scheck 37 671	Sept. 8.	68	630	926,80
Okt. 13.	„ Tratte P. Hinze	Okt. 13.	103	5 954	5 780,60
Dez. 20.	„ Rückwechsel M/Z. . . .	Dez. 15.	165	703	425,75
				8 162	10 029,75
31.	„ Kap. Saldo M 5550,50.	31.	180	9 991	
	„ $\frac{1}{4}\%$ Provision von				38,95
	„ M 15 580,25				6,75
	„ 10% Kapitalertragst..				19,65
	„ Porto und Spesen . .				5 552,80
	„ Saldo				
				18 153	15 647,90
				11	

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Nr. 1.
progressive Methode.

Haben

1922		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Jan. 1.	Per Saldo-Vortrag	Dez. 31.	180	227 822	126 567,80
9.	„ Überweisung Reichs- bank	Jan. 9.	171	51 300	30 000,00
Febr. 12.	„ Schecks	Febr. 15.	135	10 707	7 930,80
März 19.	„ Überweisung Post- scheckkonto	März 20.	100	10 000	10 000,00
25.	„ Überweisung verschiede- ne	25.	95	2 594	2 730,60
April 6.	„ Überweisung L. Esser	April 6.	84	824	980,75
Mai 27.	„ Schecks	Juni 1.	29	2 213	7 630,97
Juni 29.	„ „	Juli 3.	3	169	5 639,25
30.	„ 2 1/2 % Zinsen a/185 525 Zahlen				191 480,17
				305 460	192 768,52
				169	
1922					
Juli 1.	Per Saldo-Vortrag	Juni 30.			50 707,60

Nr. 2.
retrograde Methode.
größeren Seite.

Haben

1921		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli 1.	Per Saldo-Vortrag	Juni 30.			5 637,80
29.	„ Wechsel	Aug. 26.	56	818	1 460,30
Aug. 5.	„ Überweisung S. Hirsch	5.	35	675	1 930,25
Sept. 12.	„ Schecks	Sept. 15.	75	1 778	2 370,90
Okt. 30.	„ Wechsel	Jan. 5.	185	2 886	1 560,10
Nov. 16.	„ Überweisung F. Mann	Nov. 16.	136	1 280	940,70
Dez. 13.	„ Wechsel	Febr. 13.	223	3 746	1 680,20
				11 183	15 580,25
	„ rote Soll-Zahlen . . .			11	
	„ 3 1/2 % Zinsen			11 194	
	„ Saldo der roten Zahlen			6 959	67,65
				11	
				18 153	15 647,90
				11	
1922					
Jan. 1.	Per Saldo-Vortrag	Dez. 31.			5 552,80

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Auszug

Soll

Zinsen: Soll: 7⁰/₀, Haben: 3¹/₂⁰/₀;Provision: ¹/₄⁰/₀ von der größeren Seite und

1921		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli 1.	An Aval-Vortrag				8 000,—
6.	„ Scheck 35 761	Juni 25.			137,80
9.	„ „ 2	29.			530,70
15.	„ Überweisung verschied.	Juli 15.			3 798,35
Aug. 5.	„ Tratte Kuhlmann	Aug. 5.			730,80
19.	„ Überweisung verschied.	19.			5 630,80
Sept. 10.	„ Aval-Stadtverwaltung Münster				6 000,—
10.	„ Aval-Provision von M 6000,— 3. u. 4. Vier- teljahr	Sept. 10.			30,—
11.	„ Scheck 35 763	5.			960,35
Okt. 3.	„ Tratte H. Müller	Okt. 2.			1 982,40
27.	„ Scheck 35 764	23.			440,80
Nov. 8.	„ Überweisung verschied.	Nov. 8.			1 537,70
Dez. 12.	„ Scheck 35 765	Dez. 6.			540,80
21.	„ Rückwechsel a. Wunsch	Jan. 25.			1 930,75
31.	„ ¹ / ₄ ⁰ / ₀ Provision von M 24 364,61				60,90
	„ ¹ / ₄ ⁰ / ₀ Provision von M 10000,— Aval fürs 1. u. 2. Vierteljahr 1922				50,—
	„ 10 ⁰ / ₀ Kapitalertragst.				1,45
	„ Porto und Spesen				26,16
	„ Saldo				5 989,40
					38 379,16
<hr/>					
1922					
Jan. 1.	An Aval-Vortrag				10 000,—

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Nr. 3.

Berechnungsart: **Staffel.**

$\frac{1}{4}$ % vom Aval fürs Vierteljahr.

Haben

1921		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli 1.	Per Saldo-Vortrag	Juni 30.			260,80
5.	„ Überweisung H. Müller	Juli 5.			1 320,60
25.	„ Schecks	„ 29.			3 730,80
Aug. 11.	„ Wechsel	Sept. 30.			2 730,80
14.	„ Aval-Eisenbahn Elberfeld				4 000,—
28.	„ Überweisung verschied.	Aug. 28.			5 639,25
Sept. 7.	„ Überweisung verschied.	Sept. 7.			3 760,70
Okt. 1.	„ Wechsel	Dez. 6.			587,39
29.	„ Schecks	Nov. 2.			1 430,20
Nov. 16.	„ Wechsel	Jan. 3.			2 763,80
Dez. 11.	„ Wechsel	Febr. 12.			2 140,27
31.	„ Aval-Vortrag				28 364,61
	„ Zinsen lt. Staffel . .				10 000,—
					14,55
					38 379,16
1922					
Jan. 1.	Per Saldo-Vortrag . . .	Dez. 31.			5 989,40

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Zinsstaffel zum Auszuge Nr. 3.

1921	Soll oder Haben	Betrag	Tage	Zinszahlen	
				Soll	Haben
Juni 25.	S.	137,80	4	5	
	S.	530,70			
	S.	668,50			
30.	H.	260,80	1	7	
	S.	407,70			
Juli 5.	H.	1320,60	5	20	
	H.	912,90			
	S.	3798,35			
15.	S.	2885,45	14	404	
	H.	3730,80			
	H.	845,35			
Aug. 5.	S.	730,80	6		51
	H.	114,55			
	S.	5630,80			
19.	S.	5516,25	9	496	
	H.	5639,25			
	H.	123,00			
Sept. 5.	S.	960,35	7		8
	S.	837,35			
	H.	3760,70			
7.	H.	2923,35	3		88
	S.	30,00			
	H.	2893,35			
30.	H.	2730,80	20		578
	H.	5624,15			
	S.	1982,40			
Okt. 2.	S.	3641,75	21		765
	S.	440,80			
	H.	3200,95			
Nov. 2.	H.	1430,20	9		288
	H.	4631,15			
	S.	1537,70			
8.	H.	3093,45	6		278
	H.	46,59			
	H.	3140,04			
Dez. 6.	H.	2763,80	24		753
	H.	5903,84			
	H.	1930,75			
Jan. 3.	S.	3973,09	3	483	83
	S.	1930,75			
	H.	2140,27			
Febr. 12.	H.	6113,36	42		899
	H.				
	H.				
				949	3894
				483	/. 982
					2912
					+ 483
				949	3395

Soll: $7\frac{0}{10}\%$ a/ 949 Zahlen \mathcal{M} 18,45Haben: $3\frac{1}{2}\frac{0}{10}\%$ 3395 „ „ 33,00

Haben-Zinsen

 \mathcal{M} 14,55

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Zinsstaffel zum Auszuge Nr. 4.

1921	Soll oder Haben	Betrag	Tage	Zinszahlen		
				Soll	Haben	
Juni 30.	H.	3450,60	} Vorträge.	35 673	127 490	
Juli 5.	H.	5670,95				
	H.	9 121,55				
25.	H.	4 763,75				
	H.	13 885,30				
Aug. 1.	S.	2 675,35				
	H.	11 209,95				
12.	H.	1 430,70				
	H.	12 640,65			35 673	127 490

Soll: 7 % a/ 35 673 Zahlen *M* 693,65

Haben: 3 1/2 % a/ 127 490 „ „ 1239,50

Haben Zinsen *M* 545,85

AuszugZinsen: Soll: 7⁰/₀, Haben: 3¹/₂⁰/₀; Berechnungsart:**Soll**Provision: ¹/₄⁰/₀ von der größeren

		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
1922	An Addition				260483,98
Juni 30.	„ Wechsel-Vortrag	Juli 5.			5670,95
	„ „ „	25.			4763,75
	„ „ „	Aug. 12.			1430,70
	„ ¹ / ₄ ⁰ / ₀ Provision von M 273124,63				682,80
	„ 10 ⁰ / ₀ Kapitalertrag- steuer				54,60
	„ Porto und Spesen				47,65
	„ Saldo				3211,40
					276345,83
1922					
Juli 1.	An Rückwechsel-Vortrag .	Aug. 1.			2675,35

AuszugZinsen: 7⁰/₀; Berechnungsart: retrograde Methode;**Soll**Provision: ¹/₄⁰/₀ vom vierfachen Höchstvorschuß

		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
1921					
Juli 1.	An Saldo-Vortrag	Juni 30.			62735,80
2.	„ Scheck 67382	25.	5	18	367,50
5.	„ „ 3	28.	2	12	587,39
15.	„ Tratte H. Müller	Juli 15.	15	104	690,50
Aug. 9.	„ Überweisung verschied.	Aug. 9.	39	515	1320,15
21.	„ Scheck 67384	16.	46	240	521,30
Sept. 10.	„ Tratte P. Schultz. . . .	Sept. 10.	70	344	490,75
28.	„ Überweisung verschied.	28.	88	1374	1560,90
Okt. 5.	„ Überweisung S. Meier .	Okt. 5.	95	3287	3460,32
Nov. 1.	„ Scheck 67385	27.	117	1149	982,40
13.	„ Rückwechsel a/Wunsch	Jan. 5.	185	1350	729,50
Dez. 7.	„ Überweisung verschied.	Dez. 7.	157	3909	2490,10
23.	„ Rückwechsel M/Z. . . .	18.	168	773	fr. 460,35
31.	„ Wechsel-Vortrag	Jan. 25.			1326,15
	„ „ „	Febr. 3.			1930,18
					79653,29
	„ Kap.-Saldo M 6096,21 .	Dez. 31.	180	10973	
	„ 7 ⁰ / ₀ Zinsen			100224	1948,80
	„ ¹ / ₄ ⁰ / ₀ Provision von 4 × M 64389,04 (5.10.)				643,90
	„ Porto und Spesen				37,21
	„ Saldo				3466,30
					124242
					30
					85749,50

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Auszug

Zinsen: 7 %; Berechnungsart:

Soll Provision: $\frac{1}{4}$ % vom Umsatze, $\frac{1}{4}$ % vom Aval

1922		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Jan. 1.	An Saldo-Vortrag	Dez. 31.			120 137,40
	„ Aval-Vortrag				30 000,—
5.	„ Scheck 37 562	Jan. 5.	5	513	10 250,—
11.	„ Überweisung verschied.	11.	11	9 941	90 375,60
25.	„ Übertrag Entnahme-Rechn.	25.			50 000,—
25.	„ Akzept.-Provision	25.	25	*)12594	375,—
Febr. 4.	„ Scheck 37 563	Febr. 1.	31	1 786	5 763,90
19.	„ Rückwechsel M/Z	12.	42	fre.1370	3 263,20
März 1.	„ Überweisung Reichsbank	März 1.	61	18 300	30 000,—
12.	„ Überweisung verschied.	12.	72	32 897	45 690,83
13.	„ Übertrag Entnahme-Rechn.	13.			50 000,—
13.	„ Akzept.-Provision	13.	73	36 774	375,—
April 8.	„ Scheck 37 564	April 4.	94	5 445	5 793,37
12.	„ Auskunftsspesen	12.	102	30	30,—
25.	„ Übertrag Entnahme-Rechn.	25.			50 000,—
25.	„ Akzept.-Provision	25.	115	57 931	375,—
Mai 19.	„ Scheck 37 565	Mai 19.	139	13 900	10 000,—
Juni 2.	„ Überweisung verschied.	Juni 2.	152	19 199	12 630,95
13.	„ Übertrag Entnahme-Rechn.	13.			50 000,—
13.	„ Akzept.-Provision	13.	163	82 111	375,—
30.	„ 7 % Zinsen			420889	8 183,95
	„ $\frac{1}{4}$ % Provision von M 332 172,05				830,45
	„ $\frac{1}{4}$ % Provision von M 30 000,— Aval fürs 3. u. 4. Vierteljahr				150,—
	„ Porto und Spesen				62,85
				713680	574662,50
1922					
Juli 1.	An Saldo-Vortrag	Juni 30.			249910,70
	„ Aval- „				30 000,—

*) Bei der Ausrechnung der Zinszahlen nimmt man untereinanderstehende Posten mit gleicher Wertstellung der Einfachheit wegen zusammen.

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Nr. 6.

retrograde Methode.

fürs Vierteljahr, $\frac{3}{4}\%$ fürs Akzept.

Haben

1922		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Jan. 5.	Per Überweisung verschied.	Jan. 5.	5	1 282	25 630,80
12.	„ Schecks	15.	15	5 651	37 672,60
Febr. 2.	„ Wechsel	März 29.	89	11 335	12 735,65
13.	„ Überweisung Reichs- bank	Febr. 13.	43	8 600	20 000,—
März 5.	„ Schecks	März 5.	65	3 698	5 690,30
28.	„ Überweisung Kriegs- metall	28.	88	75 443	85 730,85
April 7.	„ Postscheck-Überweisg.	April 8.	98	8 820	9 000,—
11.	„ Wechsel	Juli 5.	185	29 199	15 783,45
Juni 1.	„ Überweisung verschied.	Juni 1.	151	81 208	53 780,12
18.	„ Wechsel	Aug. 25.	205	26 099	12 730,90
29.	„ Schecks	Juli 2.	182	29 115	15 997,13
30.	„ Aval-Vortrag				30 000,—
	„ Kapital-Saldo				
	M 240 683,45	Juni 30.	180	433 230	
	„ Saldo				249 910,70
				713 680	574 662,50

Die fetten Ziffern in den Formularen stellen rote Zahlen dar.

Auszug
Entnahmerechnung

Soll		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
1922					
Jan. 1.	An Akzept-Vortrag	Jan. 25.			50 000,—
	„ Akzept-Vortrag	März 13.			50 000,—
25.	„ Akzept-O/Eigene	April 25.			50 000,—
März 13.	„ Akzept-O/Reichsbank.	Juni 13.			50 000,—
April 25.	„ Akzept-O/Bank für Handel und Industrie	Juli 25.			50 000,—
Juni 13.	„ Akzept-O/Eigene	Sept. 13.			50 000,—
					300 000,—
1922					
Juli 1.	An Akzept-Vortrag	Juli 25.			50 000,—
	„ „ „	Sept. 13.			50 000,—

Auszug

Soll Zinsen: 7⁰/₁₀₀; Berechnungsart: progressive Methode.
Provision: 1¹/₄⁰/₁₀₀ vom Höchst-

Soll		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
1921					
Juli 1.	An Saldo-Vortrag	Juni 30.	180	103276	57375,80
21.	„ Effekten	Juli 18.	162	41585	25670,25
Aug. 5.	„ „	Aug. 3.	147	15040	10230,90
Sept. 18.	„ „	Sept. 16.	104	16352	15722,50
Okt. 29.	„ „	Okt. 25.	65	15877	24425,90
Nov. 1.	„ „	28.	62	4948	7980,20
28.	„ „	Nov. 26.	34	4311	12679,45
Dez. 31.	„ 7 ⁰ / ₁₀₀ Zinsen a/ 82846 Zahlen				1610,90
	„ 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Provision von M 61 483,15, 3. Vierteljahr (18.9.)				
	„ 1 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Provision von M 50 871,65, 4. Vierteljahr (28.11.)				280,90
	„ Porto und Spesen				22,80
				201389	155999,60
1922					
Jan. 1.	An Saldo-Vortrag	Dez. 31.			50886,25

Nr. 7.
zum Auszuge Nr. 6.

Haben

1922		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Jan. 25.	Per Übertrag lfd. Rechnung	Jan. 25.			50 000,—
März 13.	„ „ „ „	März 13.			50 000,—
April 25.	„ „ „ „	April 25.			50 000,—
Juni 13.	„ „ „ „	Juni 13.			50 000,—
Juni 30.	„ Akzept-Vortrag . . .	Juli 25.			50 000,—
Juni 30.	„ „ „ . . .	Sept. 13.			50 000,—
					300 000,—

Nr. 8.

vorschuß im Vierteljahre.

Haben

1921		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli 15.	Per Effekten	Juli 12.	168	51 618	30 725,40
30.	„ Gewinnanteilscheine .	25.	155	2 247	1 450,00
Aug. 12.	„ Effekten	Aug. 10.	140	21 477	15 340,90
Sept. 19.	„ „	Sept. 15.	105	13 366	12 729,60
Okt. 5.	„ Gewinnanteilscheine .	Okt. 1.	89	2 314	2 600,00
25.	„ Effekten	23.	67	27 046	40 367,45
Dez. 10.	„ Gewinnanteilscheine .	Dez. 5.	25	475	1 900,00
31.	„ Saldo			82 846	50 886,25
					201 389
					155 999,60

Das Wertpapiergeschäft.

Allgemeines.

Man unterscheidet im allgemeinen zwischen festverzinslichen Werten und solchen, deren Verzinsung vom Gewinnersgebnis abhängig ist. Die letzteren zerfallen wiederum in zwei Hauptgruppen, die Aktien und die Kuxe. Für die festverzinslichen Papiere ist, wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, von vornherein eine bestimmte Verzinsung zugesagt. Für diese Verzinsung haften die Schuldner, während die Inhaber von Aktien und Kuxen an den Gewinnergebnissen der betreffenden Gesellschaften bzw. Gewerkschaften beteiligt sind. Sofern ein Gewinn nicht verteilt wird, bekommen sie naturgemäß eine Verzinsung nicht.

Bei den festverzinslichen Werten handelt es sich durchweg um Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Obligationen. Die Aktien und Kuxe stellen dagegen Beteiligungen dar. Aktien lauten stets über einen bestimmten Betrag, meistens über \mathcal{M} 1000 oder \mathcal{M} 1200,—. Es gibt aber auch solche über kleinere Beträge. Aktien über kleinere Beträge dürfen nur noch mit besonderer Genehmigung bei solchen Gesellschaften ausgegeben werden, die einem wohltätigen Zwecke dienen.

Ein Kux ist eine Urkunde nicht über eine zahlenmäßige, sondern eine prozentuale Beteiligung an einer Gewerkschaft. Der Inhaber eines Kuxes ist also nicht mit einem bestimmten Betrage, sondern mit einem gewissen Anteile an einer Gewerkschaft beteiligt, zum Beispiel mit einem Hundertstel oder einem Tausendstel.

Die Besonderheiten dieser drei Hauptwertpapiergruppen im einzelnen auszuführen, geht über den Rahmen dieses Buches hinaus.

Der An- und Verkauf der Wertpapiere erfolgt in der Regel an den Wertpapierbörsen und, soweit es sich um solche Werte handelt, die an diesen nicht eingeführt sind, im freien Verkehr.

Jedes Wertpapiergeschäft unterliegt einer Stempelabgabe. Sofern diese Abgabe durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet wird, ist über jedes Geschäft eine Schlußnote auszu-

stellen und diese mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehen. Die Marken sind mit dem Datum der Verwendung zu entwerfen. Die meisten Banken entrichten jedoch die Stempelgebühren im Wege des Abrechnungsverfahrens.

In diesem Falle erhält die Abrechnung einen Vermerk, aus dem hervorgeht, daß der zahlenmäßig anzugebende Stempelbetrag im Abrechnungsverfahren entrichtet worden ist.

Die Stempelgebühr ist für die einzelnen Wertpapierarten verschieden. Geschäfte zwischen Banken unterliegen einer geringeren Gebühr als solche zwischen Banken und Kunden.

Da die Banken an den Nichtbörsenplätzen bei der Ausführung ihrer Börsenaufträge sich der Hilfe der Banken an den Börsenplätzen bedienen müssen, würde das eine Verteuerung in bezug auf den Stempel bedeuten, denn außer dem Stempel zwischen Bank und Kunden ist natürlich auch ein Stempel zwischen der Bank am Nicht- und der Bank am Börsenplatze fällig. Um diese Härte zu vermeiden, hat man die sogenannte Kommissionsschlußnote eingeführt. Die Bank am Nichtbörsenplatze, die für einen Kunden \mathcal{M} 1000 Hösch-Eisen-Aktien zu kaufen hat, beantragt hiermit ihre Vertretung am Börsenplatze. Diese stellt eine Schlußnote aus zwischen sich und der Bank am Nichtbörsenplatze, versteht diese Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ und verstempelt sie mit der zwischen Banken vorgeschriebenen Gebühr. Den Betrag des hier verwandten Stempels kann nunmehr die Bank am Nichtbörsenplatze bei der Versteuerung des Geschäftes zwischen sich und ihren Kunden kürzen. Sie hat die betreffende Schlußnote mit einem Vermerk zu versehen: „Eine über ein gleiches Geschäft lautende, mit \mathcal{M} versteuerte Schlußnote bzw. ein Nachweis über die Versteuerung befindet sich unter Nr. in unserem Besitze.“

Die Stempelgebühr ist für die einzelnen Wertpapierarten verschieden und aus der Aufstellung Seite 61 zu ersehen.

Die Effektenaufträge werden der Bank entweder für den Auftragstag oder für den laufenden Monat gültig gegeben. Anders befristete Aufträge nehmen die Banken in der Regel nicht an. Bei Erteilung des Auftrages werden die mit der Weitergabe an die Börse verbundenen Telegrammkosten sofort belastet. Außerdem wird für jeden vorzumerkenden Auftrag eine Vormerkungsgebühr von \mathcal{M} 15,— berechnet. Bei den Börsenaufträgen entstehen außerdem folgende Kosten:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. die Maklergebühr | siehe Aufstellung Seite 60. |
| 2. die Gebühr für die Bank | „ „ „ 60. |
| 3. der Stempel | „ „ „ 60. |
| 4. die Porto- und Telegrammspesen (Telegrammkosten für die Ausführungsbestätigung). | |

Bei börsenmäßig ausgeführten Aufträgen zahlt der Kunde außer dem Umsatzstempel noch einen Teil des Börsenstempels. Ihm werden daher die in der Aufstellung Seite 60, Spalte 2 angegebenen Sätze berechnet.

Bei festverzinslichen Werten sind außerdem bei der Abrechnung die Stückzinsen und die Kapitalertragssteuer zu berücksichtigen. Die Stücke sind meistens mit Halbjahreszinsscheinen versehen, und zwar umfassen diese jedesmal die Zinsen für das Halbjahr, das dem Fälligkeitstage des Zinsscheines vorausgeht. Kauft nun jemand am 15. Mai ein Papier mit Januar/Juli Zinsscheinen, so wird ihm der Zinsschein per 1. Juli mitgeliefert. Dieser Zinsschein umfaßt die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli. Würde der Zinsschein ohne besondere Berechnung auf den Käufer übergehen, so träte dieser in den Zinsgenuß für das betreffende Papier für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli, während er ihm nur für die Zeit vom 15. Mai bis 1. Juli zusteht. Die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai gehören dem Verkäufer. Der Käufer muß demnach dem Verkäufer die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai vergüten, und zwar wird der entsprechende Betrag gleich zu dem Kaufpreise unter Kürzung der Kapitalertragssteuer zugerechnet.

Da man bei Aktien im voraus nicht weiß, welche Dividende verteilt wird, kann man sie auch nicht in der Weise, wie bei festverzinslichen Werten in die Berechnung einsetzen. Der Kurs der Aktien versteht sich immer einschließlich des laufenden Gewinnanteilscheines. Der Wert des Dividendenscheines am 1. Juli von einer Aktie mit Geschäftsjahr 1. Januar ist daher in dem Kurse vom 1. Juli für diese Aktie mit einbegriffen.

Nach den Börsengebräuchen erfolgt die Belastung des Gegenwertes von Wertpapieren bei Ankauf Wert Ankaufstag, während die Gutschrift bei Verkauf Wert Lieferungstag der Stücke, zuweilen auch einen Werktag nach deren Lieferung geschieht. Die Stückzinsen werden jedoch bei Ankauf sowohl als auch bei Verkauf bis zu dem Tag des Geschäftsabschlusses gerechnet.

Bei Börsengeschäften tritt die Bank als Vermittler zwischen ihrem Kunden und einem anderen auf, infolgedessen muß sie auch die Papiere zu den festgesetzten Kursen weiterberechnen. Bei Eigengeschäften, d. h. bei Geschäften in solchen Werten, die an den Börsen nicht eingeführt sind, ist sie dagegen selbst Käufer bzw. Verkäufer. Ihren Verdienst sucht sie in diesem Falle durch Kursauf- bzw. -abschläge. Außer den Stempelabgaben werden hier weitere Gebühren nicht berechnet.

Abrechnungsbeispiele.

Börsenmäßiger Ankauf von \mathcal{M} 10000,— 5% Deutsche Reichsanleihe zu 77,50%:

\mathcal{M} 10000,— 5% Deutsche Reichsanleihe zu 77,50%	\mathcal{M} 7750,—		
+ 5% Stückzinsen vom			
1. Jan. bis 15. Mai			
= 135 Tg.	\mathcal{M} 187,50		
./. 10% Kapitalertragssteuer		„ 18,75	„ 168,75
			\mathcal{M} 7918,75
+ $\frac{1}{2}\%$ Maklergebühr	\mathcal{M} 5,—		
0,25% Stempel	„ 2,—		
0,50% Bankgebühr	„ 39,60		
Porto und Spesen	„ 23,35	„	69,95
			<u>Wert 15. Mai \mathcal{M} 7988,70</u>

Würde der Verkäufer den Zinsschein per 1. Juli zurückbehalten, so müßte er seinerseits dem Käufer die Zinsen für die Zeit vom 15. Mai bis 1. Juli vergüten. Die Berechnung stellte sich dann folgendermaßen:

\mathcal{M} 10000,— 5% Deutsche Reichsanleihe zu 77,50%	\mathcal{M} 7750,—		
./. 5% Stückzinsen vom			
5. Mai bis 1. Juli			
= 45 Tg.	\mathcal{M} 62,50		
./. 10% Kapitalertragssteuer		„ 6,25	\mathcal{M} 56,25
			\mathcal{M} 7693,75

	Übertrag: \mathcal{M} 7693,75
+ $\frac{1}{2}\frac{0}{00}$ Maklergebühr	\mathcal{M} 5,—
0,25 $\frac{0}{00}$ Stempel	„ 2,—
0,50 $\frac{0}{00}$ Bankgebühr	„ 38,50
Porto und Spesen	„ 23,35 „ 68,85
	<hr/>
	Wert 15. Mai \mathcal{M} 7762,60
	<hr/> <hr/>

Börsenmäßiger Verkauf von \mathcal{M} 50000,— $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Friedrich-der-Große-Obl. zu 98,— $\frac{0}{0}$:

\mathcal{M} 50000,—	$4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Friedrich-der-Große-Obl.	
	zu 98,— $\frac{0}{0}$	\mathcal{M} 49000,—
+ $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Stückzinsen vom	1. April bis 2. Aug.	
	= 122 Tg.	\mathcal{M} 762,50
·/. 10 $\frac{0}{0}$ Kapitalertrags-	steuer	„ 76,25 „ 686,25
		<hr/>
		\mathcal{M} 49686,25

·/. 1 $\frac{0}{00}$ Maklergebühr	\mathcal{M} 50,—
0,50 $\frac{0}{00}$ Bankgebühr	„ 248,45
1,20 $\frac{0}{00}$ Stempel	„ 58,80
Porto und Spesen	„ 73,05 \mathcal{M} 430,30
	<hr/>
	Wert 3. August \mathcal{M} 49255,95
	<hr/> <hr/>

Börsenmäßiger Ankauf von \mathcal{M} 30000,— Harpener Bergbau-Aktien zu 1860 $\frac{0}{0}$:

\mathcal{M} 30000,—	Harpener Bergbau-Aktien zu 1860 $\frac{0}{0}$	\mathcal{M} 558000,—
+ 2 $\frac{0}{00}$ Maklergebühr	\mathcal{M} 60,—	
0,70 $\frac{0}{00}$ Bankgebühr	„ 3906,—	
1,09 $\frac{0}{00}$ Stempel	„ 6082,20	
Porto und Tele-		
grammkosten	„ 123,40 „ 10171,60	
	<hr/>	
	Wert 19. August \mathcal{M} 568171,60	
	<hr/> <hr/>	

Börsenmäßiger Verkauf von \mathcal{M} 20000,— Charlottenburger Wasser-Aktien zu 450 $\frac{0}{0}$:

\mathcal{M} 20000,— Charlottenburger-Wasser Akt. zu		
450 $\frac{0}{0}$		\mathcal{M} 90000,—
·/. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ Maklergebühr	\mathcal{M} 30,—	
0,70 $\frac{0}{100}$ Bankgebühr	„ 630,—	
1,09 $\frac{0}{100}$ Stempel	„ 981,—	
Porto und Telegramm-		
kosten	„ 82,30	„ 1723,30
		<hr/>
	Wert 19. April	\mathcal{M} 88276,70
		<hr/> <hr/>

Ankauf von \mathcal{M} 10000,— R.-Wolf-Aktien im Freiverkehr zu 970 $\frac{0}{100}$:

\mathcal{M} 10000,— R.-Wolf-Aktien zu 970 $\frac{0}{100}$		\mathcal{M} 97000,—
+ 1 $\frac{0}{100}$ Stempel		„ 970,—
		<hr/>
	Wert 15. Februar	\mathcal{M} 97970,—
		<hr/> <hr/>

Verkauf von 2 Stück Graf-Schwerin-Kuxen zu \mathcal{M} 420000,— für das Stück:

Stück 2 Graf-Schwerin-Kuxe zu \mathcal{M} 420000,—	\mathcal{M} 840000,—
·/. 1 $\frac{0}{100}$ Stempel	„ 8400,—
	<hr/>
	Wert 25. März \mathcal{M} 831600,—
	<hr/> <hr/>

Bezugsrechte.

Wenn die Aktiengesellschaften ihr Kapital erhöhen, so stellen sie das neue Kapital, oder die jungen Aktien, wie man zu sagen pflegt, ganz oder teilweise den alten Aktionären zu einem Vorzugspreise zur Verfügung. Erhöht z. B. eine Gesellschaft mit einem Kapital von \mathcal{M} 50000000,— das Kapital um \mathcal{M} 25000000,—, so bietet sie ihren Aktionären diese \mathcal{M} 25000000,— zum Bezuge von vielleicht 150 $\frac{0}{100}$ an. Es stehen dann jedem Aktionär für \mathcal{M} 2000,— alte Aktien \mathcal{M} 1000,— junge Aktien zum Preise von 150 $\frac{0}{100}$ zu, obwohl die alten Aktien weit höher, nehmen wir an 950 $\frac{0}{100}$, stehen. Das Bezugsrecht bedeutet für die Aktionäre in dem Falle einen wesentlichen Vorteil.

Da nun nicht alle Aktionäre junge Aktien beziehen wollen, andere die nur eine Aktie besitzen, daraufhin keine junge haben

können, so hat sich ein Handel auch in den Bezugsrechten herausgebildet. Derjenige, der keine jungen Aktien zu beziehen wünscht, kann sein Anrecht auf die jungen Aktien verkaufen, andere wiederum, die keine alten Aktien besitzen, junge aber beziehen möchten, oder solche, die mehr junge beziehen wollen, als ihnen auf Grund ihrer alten Aktien zustehen, haben die Möglichkeit, Anrechte auf junge Aktien zu kaufen. Der Handel von Bezugsrechten ist vor allem dann von Bedeutung, wenn z. B. auf mehrere alte Aktien nur eine junge Aktie entfällt, oder wenn auf Grund von fünf alten Aktien drei junge zu beziehen sind. In diesen Fällen sind immer überschießende Bezugsrechte zu ver- oder fehlende hinzuzukaufen.

Das Bezugsrecht ist in einer bestimmten, bekannt zu machenden Zeit unter Vorlegung der Mäntel *) bei den ebenfalls bekanntzugebenden Bezugsstellen auszuüben. Bei den amtlich notierten Werten werden die Bezugsrechte an einigen Tagen gegen Schluß der Bezugsfrist an den Börsen amtlich notiert. Infolgedessen ist in diesen Bezugsrechten ein börsenmäßiger Handel zulässig.

Geschäfte in Bezugsrechten unterliegen der Stempelpflicht, genau wie die in den Wertpapieren selber. Die sonstigen Gebühren usw. werden analog denjenigen bei den Wertpapieren berechnet.

Unter Berücksichtigung des Kurses der alten Papiere, des Ausgabekurses der jungen Aktien und des Ausgabeverhältnisses kann man den Wert des Bezugsrechtes berechnen. Angenommen, es werden junge Aktien im Verhältnis von 3 zu 2 ausgegeben, d. h. es entfallen auf drei alte zwei junge Aktien, und der Ausgabekurs der jungen Aktien stellt sich auf 125%, bei einem

*) Die Wertpapiere bestehen aus zwei Teilen, der eigentlichen Urkunde, dem sogenannten Mantel und dem Bogen. Bei festverzinslichen Werten werden von den Bogen die jeweils fälligen Zinsscheine getrennt und eingezogen. Bei Aktien findet die Trennung der Gewinnanteilscheine nach Festsetzung der Höhe der Dividende statt. Die Kuxe sind mit Bogen nicht versehen. Die Besitzer der Kuxe werden in den Büchern der Gewerkschaft namentlich geführt. Die Ausbeute, wie man bei Kuxen die auszuschüttenden Gewinne nennt, werden den Gewerken (den Kuxenbesitzern) unmittelbar von der Gewerkschaft überwiesen. Infolgedessen muß bei einem Handel in Kuxen stets die Umschreibung im Gewerkenbuche erfolgen. Die Umschreibung auf den neuen Besitzer wird außerdem auf der Rückseite des Kuxscheines vorgenommen.

Zusammenstellung für Stempel-, Makler- und Bankgebühren.

Bezeichnung der Wertpapierarten	Stempel		Maklergebühr 0/00	Gebühr für die Bank 0/00
	zu versteuern M	zu berechnen M		
1. Kriegaanleihen und Kriegs-Schatzanweisungen des Reiches.	0,20	0,25	1/2	0,50
2. Andere Anleihen und Schatzanweisungen des Reiches und solche der Bundesstaaten	0,40	0,50		
3. Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeinde-Kredit-Anstalten, inländischer Körperbesitzer, ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- oder Hypothekenbanken, inländischer Eisenbahn-Gesellschaften, inländischer Schiffsfahndrief- und Schiffsbeleihungsbanken oder inländischer Siedlungsgesellschaften.	0,60	0,75	1	0,50
4. Schuld- und Rentenverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunen und Eisenbahngesellschaften	0,80	0,95	1	
5. Andere als die unter 1 bis 4 genannten in- und ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	1,—	1,20	1	0,50
6. Inländische und ausländische Aktien, Anteilscheine, Reichsbankanteilscheine, Anteilscheine von deutschen Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften, Genußscheine	1,—	1,06		

von je angefangenen M 1000 Kurswert

von je angefangenen M 1000 Kurswert

für je angefangene M 100 Kurswert

vom Nennwerte

vom Kurswerte

Kurswert unter 200 0/0 1 0/00 vom Nennwert. Kursw. 200 0/0 bis unter 500 0/0 1 1/2 0/0 v. Nennwert. Kurswert 500 0/0 u. darüber 2 0/0 v. Nennwert, Versicherungssaktien: 1 0/00 v. ausmachenden Betrag

Diese Tabelle enthält die zur Zeit der Ausgabe des Buches gültigen Sätze für Stempel-, Makler- und Bankgebühr. Die Maklergebühren beziehen sich auf die Berliner Börse.

Kurs der alten Aktien von 735⁰/₀, so läßt sich das Bezugsrecht wie folgt ermitteln:

$$\begin{array}{r}
 \mathcal{M} 3000,— \text{ alte Aktien zu } 735\frac{0}{0} = \mathcal{M} 22050,— \\
 \mathcal{M} 2000,— \text{ junge „ zu } 125\frac{0}{0} = \mathcal{M} 2500,— \\
 \hline
 \mathcal{M} 5000,— \text{ Aktien} = \mathcal{M} 24550,— \\
 \text{also: } \mathcal{M} 1000,— \text{ Aktien} = \mathcal{M} 4910,— = 491\frac{0}{0}.
 \end{array}$$

Der so errechnete Durchschnittskurs (491⁰/₀) wird vom Kurse der alten Aktien (735⁰/₀) abgezogen. Die Differenz, in diesem Falle somit 244⁰/₀, ist der Wert des Bezugsrechtes.

Sind die jungen Aktien mit den alten Aktien nicht gleichberechtigt, vielleicht insofern, als sie am Gewinnergebnis des laufenden Geschäftsjahres nur zur Hälfte beteiligt sind, so ist der halbe Wert der Dividende natürlich zu berücksichtigen. Da man die Höhe der Dividende im voraus nicht kennt, läßt sich hier das Bezugsrecht nur annähernd berechnen. Nehmen wir die Dividende mit 30⁰/₀ an, so ergibt sich für unser Beispiel folgende Berechnung:

$$\begin{array}{r}
 \mathcal{M} 3000,— \text{ alte Aktien zu } 735\frac{0}{0} \text{ abzügl. } 15\frac{0}{0} \text{ halbe} \\
 \text{Dividende} = 720\frac{0}{0} = \mathcal{M} 21600,— \\
 \mathcal{M} 2000,— \text{ junge Aktien zu } 125\frac{0}{0} = \mathcal{M} 2500,— \\
 \hline
 \mathcal{M} 5000,— \text{ Aktien} = \mathcal{M} 24100,— \\
 \text{also: } \mathcal{M} 1000,— \text{ Aktien} = \mathcal{M} 4820,— = 482\frac{0}{0}.
 \end{array}$$

Das Bezugsrecht ist in diesem Falle demnach 238⁰/₀.

Das Devisengeschäft.

Termindevisen.

Der verlorene Krieg und die Folgen der Nachkriegszeit haben für die deutsche Reichsmark eine Entwertung gebracht, die sie bald auf dem Nullpunkte hat anlangen lassen. Diese Entwertung der Mark im Zusammenhang mit ihrer Unbeständigkeit zwingt die Geschäftswelt dazu, dem Devisengeschäfte immer erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Es handelt sich nicht nur darum, Devisen günstig an- und zu verkaufen, sondern es hat sich sehr bald das Bestreben bemerkbar gemacht, die Schwankungen auf dem Devisenmarkte für den Geschäftsmann möglichst auszuschalten, denn der Kaufmann will nicht spekulieren, sondern er will auf einer festen Grundlage Geschäfte mit angemessenem Gewinne tätigen. Die erste Hand bot nach dieser Seite die Reichsbank mit den sogenannten Kurssicherungstratten. Die Einrichtung hat sich jedoch nicht sonderlich bewährt, und durch die ständig gesteigerten Abschlüge ist die Kurssicherungstratte aus dem Markte so gut wie verschwunden. An ihre Stelle ist das Devisentermingeschäft getreten.

Das Devisentermingeschäft bietet die Möglichkeit, die Kurschwankungen in vielen Fällen auszuschalten. Will z. B. eine Firma einen Posten Ware nach Holland in Gulden verkaufen, für den sie erst nach einem Vierteljahre Zahlung erhält, so ist ihr das bei den ständigen Schwankungen unmöglich, da sie am Tage des Geschäftsabschlusses noch keineswegs auch nur annähernd beurteilen kann, welchen Marktbetrag sie für ihre Ware bekommen wird. Das Termingeschäft bietet nun die Möglichkeit, den nach einem Vierteljahr zu erwartenden Währungsbetrag schon jetzt zu verkaufen, das heißt den Kurs festzusetzen, zu dem die Bank nach einem Vierteljahr die Gulden übernimmt. Die Gutschrift des Markgegenwertes erfolgt naturgemäß erst bei Lieferung der Devisen. Die Kurse für Terminabschlüsse richten sich nach dem Tageskurse und sind in der Regel etwas niedriger als dieser. Die Spanne ist abhängig von der Marktlage und der Laufzeit.

Machen wir uns das Gesagte an einem Beispiel klar: A. verkauft am 15. April an B. in Amsterdam einen Posten Ware für 10000 Gulden. Die Zahlung ist bis spätestens zum 15. Juli zu erwarten. A. verkauft nun seiner Bank nach getätigtem Geschäftsabschluß diese 10000 Gulden mit Lieferung per 15. Juli zum Kurse von 9750,—. Das heißt also, die Bank bezahlt am 15. Juli dem A. für die von ihm zu liefernden 10000 Gulden \mathcal{M} 975000 und zwar ganz unabhängig davon, ob an diesem Tage die Gulden 6250,— oder 12860,— stehen. Natürlich übernimmt auch die Bank das Risiko nicht auf eigene Gefahr, sie schließt vielmehr auch ihrerseits ein Gegengeschäft in irgendeiner Form ab.

Gehen bei A. die 10000 Gulden schon vor dem 15. Juli, meinetwegen am 20. Juni ein, so übergibt er sie schon an diesem Tage seiner Bank. Diese schreibt sie ihm entweder zum Kurse von 9750,— mit \mathcal{M} 975000,— gut oder sie bringt ihm den Guldenbetrag auf einem Währungskonto gut, in der Regel unter einer entsprechenden Verzinsung des Währungsguthabens, um dann am 15. Juli die Abrechnung und Gutschrift in Mark vorzunehmen. Welcher Weg zu wählen ist, hängt von der Vereinbarung ab.

Eingehende Teilzahlungen können sogleich unter Anrechnung auf die abgeschlossene Gesamtsumme in Mark abgerechnet, oder aber auch auf Währungskonto gesammelt und dann am Fälligkeitstage in einer Summe verrechnet werden.

Nicht minder wichtig ist das Termingeschäft für den Einkauf von Waren, denn kauft jemand am 1. Oktober eine Ware für 1000 Dollars, die er am 15. November erhält und am 1. Dezember zahlen muß, so weiß er am Kauftage noch nicht im geringsten, was ihn seine Ware kostet, weil er natürlich noch nicht feststellen kann, was er am 1. Dezember für die 1000 Dollars zu zahlen hat. Nun wäre es ja möglich, die 1000 Dollars schon am Kauftage, am 1. Oktober zu kaufen und sie alsdann bis zum Zahlungstage zu verwahren. Dann müßten die Dollars natürlich auch am 1. Oktober bezahlt werden, während sie erst am 1. Dezember gebraucht werden. Es würde somit das Geld für zwei Monate festgelegt werden. Dieses läßt sich sehr gut vermeiden, indem die Dollars nicht per Kasse, sondern per Termin, in diesem Falle also per 1. Dezember, gekauft werden. Es wird dann genau wie beim Verkauf nur der Kurs festgelegt, zu dem am 1. Dezember

die Bank die Dollars zu liefern hat. Lieferung und Zahlung erfolgt erst am 1. Dezember.

Wenn eine Firma ihrer Bank am 10. Mai 1000 Pfund per 1. August zum Kurse von 997,— verkauft, so heißt das selbstredend nicht nur, daß die Bank verpflichtet ist, am 1. August diese 1000 Pfund zum Kurse von 997,— zu übernehmen, sondern die betreffende Firma ist naturgemäß ebenso verpflichtet, die Pfunde am 1. August gegen Zahlung zum Kurse von 997,— zu liefern. Andererseits ist für den Fall, daß der Kunde Käufer ist, dieser verpflichtet, die gekaufte Devisen am vereinbarten Termine zum festgelegten Kurse abzunehmen, ebenso wie die Bank ihrerseits wiederum zur Lieferung verpflichtet ist.

Aus diesen Verpflichtungen ergeben sich für die Banken nicht unbedeutende Gefahren, denn liefert der Kunde die per 1. August zum Kurse von 997 seiner Bank verkauften 1000 Pfund nicht, so muß die Bank sie eindecken, sie anderswo kaufen, weil ja auch sie einem anderen gegenüber eine Lieferungsspflicht eingegangen ist. Bei gestiegenen Kursen ist damit dann je nachdem ein erheblicher Verlust verbunden. Die gleiche Gefahr besteht natürlich auch, wenn der Kunde Käufer ist und bei gefallen Kursen am Fälligkeitstage nicht abnehmen kann. Deshalb tätigen die Banken Devisentermingeschäfte nur mit solchen Kunden, die ihnen für alle Verlustmöglichkeiten Sicherheit bieten. Vielfach wird auch eine besondere Sicherstellung für etwaige Verluste aus Termingeschäften verlangt.

Sofern die auf Termin verkaufte Devisen aus irgendeinem Grunde bis zum Fälligkeitstage nicht eingeht, ist eine Verlängerung möglich. Diese geschieht in der Weise, daß der erforderliche Betrag zunächst auf Grund des Tageskurses eingedeckt und daß dann unter Zugrundelegung dieses Kurses ein neues Termingeschäft getätigt wird. Kann z. B. der Kunde seiner Bank die vorhin erwähnten 1000 Pfund am 1. August nicht liefern, weil ihm sein Abnehmer Zahlung noch nicht geleistet hat, und hat er die Zahlung vielleicht bis zum 1. Oktober zu erwarten, so beantragt er bei seiner Bank die Verlängerung des Geschäftes bis 1. Oktober. Es werden dann am 1. August zum Kurse von, sagen wir 1050,— 1000 Pfund gekauft und zur Ablieferung verwandt. Gleichzeitig kauft ihm die Bank neue 1000 Pfund per 1. Oktober zum Kurse von vielleicht 1035,— ab. Sein Konto wird also zunächst mit \mathcal{M} 1050000 belastet, dann wird es mit

ℳ 997 000,— erkannt, so daß einstweilen ein Verlust von ℳ 53 000,— entsteht. Dieser ist jedoch zum größten Teile nur scheinbar, weil am 1. Dezember die 1000 Pfund nunmehr zu 1035,— anstatt zu 997,— also mit ℳ 1 035 000,— statt mit ℳ 997 000,— übernommen werden. Der wirkliche Verlust beträgt somit ℳ 15 000,— und ist gleich der Spannung zwischen dem Ankaufskurse bei der Verlängerung von 1050,— und dem neuen Verkaufskurse von 1035,—.

Ist am Tage der Verlängerung der Kurs niedriger als der ursprüngliche, so entsteht zunächst zwar ein scheinbarer Gewinn, in Wirklichkeit aber immer ein Verlust, und zwar ist dieser jedesmal gleich der Spannung zwischen dem Ankaufskurse bei der Verlängerung und dem neuen Verkaufskurse.

Handelt es sich um per Termin gekaufte Devisen, so ist die Verlängerung ebenfalls möglich, und zwar analog der soeben geschilderten.

Ablieferungspflichtige Devisen.

Da das Reich zur Leistung der Reparationszahlungen erhebliche Devisenbeträge gebraucht, legt es großen Wert darauf, daß ihm die Exportdevisen möglichst zur Verfügung gestellt werden. Bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung wird es daher in vielen Fällen zur Bedingung gemacht, daß der Verkauf in Auslandswährung erfolgt und daß die Devisen ganz oder teilweise an das Reich bzw an die Reichsbank als Ankaufstelle abgeliefert werden. Wenn Zahlungen für unter derartigen Bedingungen ausgeführte Waren eingehen, so ist die Devisen der Reichsbank abzuliefern.

Für die Ablieferung gelten zur Zeit im allgemeinen folgende Bestimmungen. Schecks und Wechsel, die nicht länger als 14 Tage laufen, ferner akzeptierte Wechsel mit längerer Laufzeit werden zum Geldkurse des Einreichungstages, falls die Einreichung bis mittags 12 Uhr erfolgt, bei späterer Einreichung zum Geldkurse des nächstfolgenden Notiztages ohne Kursabschlag abgerechnet. Die übrigen Wechsel bedingen beim Ankauf einen Kursabschlag von $\frac{1}{2}\%$ für jeden angefangenen Monat der Laufzeit. Bei Schecks werden je nach Entfernung des Zahlungslandes 4 bis 35 Tage und bei Wechseln für deren Laufzeit Zinsen in der Regel zum Diskontsatzes des betreffenden Landes berechnet.

An Gebühren kommen zur Berechnung zunächst eine allgemeine Gebühr von $1\frac{0}{100}$ und bei Schecks und Wechseln auf Nebenplätze eine weitere Gebühr von $1\frac{0}{100}$. Bei Wechseln ohne Kosten auf Holland, Norwegen und Schweden wird außerdem wegen des Zinsverlustes infolge der üblichen verspäteten Einlösung eine weitere Gebühr von $1\frac{0}{100}$ gekürzt. Bei Domizilwechseln erhöht sich der Diskont um $1\frac{0}{10}$.

Die der Reichsbank abzuliefernden Devisen können ihr auch per Termin verkauft werden. Die Anträge sind von dem Verkäufer verbindlich zu stellen. Sie können „bestens“ lauten, oder aber limittiert werden. Die Frist, auf welche die Reichsbank Termindevisen ankauft, ist zwar gesetzlich nicht beschränkt, sie soll jedoch in der Regel nicht mehr als 12 Monate betragen. Die Übernahme findet statt auf Grund des jeweiligen Tagesgeldkurses, von welchem jedoch ein bestimmter, auf die Laufzeit berechneter prozentualer Abschlag vorgenommen wird; und zwar steigt die prozentuale Höhe dieses Abzuges mit der Länge der Lieferfrist.

Bei nicht pünktlichem Eingange der betreffenden ausländischen Zahlungsmittel ist eine Verlängerung auch der mit der Reichsbank getätigten Termingeschäfte möglich. Die Verlängerung erfolgt analog der zuvor geschilderten. Allerdings behält sich die Reichsbank die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor. Die prozentualen Abschläge sind bei Verlängerungen wesentlich höher, und zwar übersteigen sie bis zur Hälfte diejenigen bei den ursprünglichen Abschlüssen.

Da die Reichsbank Devisengeschäfte nur mit den bei ihr akkreditierten Firmen abschließt und auch da nur in einem gewissen Umfange, können die meisten Firmen ihre Devisen der Reichsbank nur durch Vermittlung ihrer Bank zuweisen. Bei dem Verkauf von Schecks und kurzfristigen Anweisungen wird im allgemeinen eine Verteuerung durch den Weg über die Bank nicht eintreten, da die Banken ihrerseits seitens der Reichsbank günstigere Bedingungen haben als die Nichtbankiers. Sie können somit ihren Kunden die Reichsbankbedingungen einräumen und finden trotzdem einen Verdienst für sich.

Anders liegt es bei langfristigen und bei Termingeschäften. Hier tritt die Bank der Reichsbank gegenüber in der Hauptsache als Garant auf, und dafür berechnet sie berechtigterweise für sich eine besondere Gebühr.

Die Berechnungsarten.

Die Devisengeschäfte unterliegen einer Stempelsteuer von 1‰ des ausmachenden Betrages. Dabei wird jedes angefangene Tausend Mark Kurswert voll gerechnet. Die Stempelgebühr zwischen Banken beträgt nur $\frac{1}{10}\text{‰}$.

Eine amtliche Notierung für Termindevisen besteht zur Zeit noch nicht. Allerdings werden auch Termingeschäfte auf Grund der amtlichen Kurse unter entsprechenden Ab- und Aufschlägen getätigt.

Die Verkaufsgeschäfte durch die Reichsbank sind stempel-frei. Ebenso sind die Verkäufe, die die Bank im Auftrage des Kunden durch die Reichsbank tätigt, zwischen Bank und Kunden abgabefrei. Die Abrechnungen müssen allerdings einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, daß es sich um Reichsbankdevisen handelt. Beträge im Einzelfalle von weniger als \mathcal{M} 3000,— unterliegen der Stempelpflicht überhaupt nicht.

Die Stempelgebühr bei Noten und Sorten beträgt 3‰ , zwischen Banken $0,4\text{‰}$. Beträge unter \mathcal{M} 3000,— sind auch hier frei.

Devisen werden im freien Verkehr und an den Börsen gehandelt. Man unterscheidet und notiert allgemein sogenannte Geld- und Briefkurse. Zum Geldkurse wird aufgekauft und zum Briefkurse abgegeben. Die Geschäfte im freien Verkehr werden allgemein „netto“ abgeschlossen, d. h. es werden neben dem Stempel, der dem Bankkunden stets in voller Höhe angerechnet wird, besondere Spesen nicht belastet. Die Bank sucht ihren Gewinn in Kurs-Auf- und Abschlägen. Anders verhält es sich bei den an den Börsen ausgeführten Aufträgen. Hier werden auch dem Kunden die amtlich festgesetzten Kurse angerechnet, und zwar bei Verkäufen der Geldkurs und bei Ankäufen der Briefkurs. Für ihre Arbeitsleistung berechnet die Bank eine Gebühr, deren Höhe besonderer Vereinbarung unterliegt. Neben dem Stempel von 1‰ wird außerdem die Hälfte der zwischen Banken zu zahlenden Stempelgebühr von $\frac{1}{10}\text{‰}$, also insgesamt $1\frac{1}{20}\text{‰}$ gleich \mathcal{M} 1,05 für je \mathcal{M} 1000,— zur Belastung gebracht.

Nun einige Abrechnungsbeispiele:

Ankauf am 6. April von Pfund 1000 Auszahlung London zu 867,50 im Freiverkehr.

Pfund 1000 Auszahlung London zu 867,50	\mathcal{M} 867500,—	
zuzügl. Stempel „	868,—	
Wert 6. April	\mathcal{M} 868368,—	

Verkauf am 5. Januar von franz. Francs 6365,50 Scheck a/ Paris zu 2344,50 zu den Reichsbankbedingungen:

Frcs. 6365,50 Scheck a/ Paris zu 2344,50	ℳ	149239,15
abzüglich 4 Tage 5 ⁰ / ₀ Zinsen	ℳ	82,90
„ 1 ⁰ / ₀₀ Gebühren	„	149,25 „ 232,15
		<u>Wert 6. Januar ℳ 149007,—</u>

Stempelfrei, da Reichsbankdevisen.

Verkauf am 10. März von Gulden 12375,96 Scheck a/ Den Haag zu 9385,80 zu den Reichsbankbedingungen:

Hfl. 12375,96 Scheck a/ Den Haag zu 9385,80	ℳ	1161582,85
abzüglich 4 Tage 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Zinsen	ℳ	580,80
„ 1 ⁰ / ₀₀ Gebühren	„	1161,60
„ 1 ⁰ / ₀₀ Nebenplatzgeb.	„	1161,60 „ 2904,—
		<u>Wert 11. März ℳ 1158678,85</u>

Stempelfrei, da Reichsbankdevisen.

Börsenmäßiger Ankauf am 11. Juni von dän. Kronen 5000,— Auszahlung Kopenhagen zu 5734,50:

Kr. 5000,— Auszahlung Kopenhagen zu 5734,50	ℳ	286725,—
zuzüglich 1 ⁰ / ₀₀ Gebühren	ℳ	286,70
„ 1,05 ⁰ / ₀₀ Stempel	„	301,35
„ Telegrammgeb., Porto u. Spesen	„	24,50 „ 612,60
		<u>Wert 11. Juni ℳ 287337,60</u>

Verkauf am 9. Oktober von Francs 10000,— schweizer Noten zu 5630,— im Freiverkehr.

Frcs. 10000,— schweizer Noten zu 5630,—	ℳ	563000,—
abzüglich 3 ⁰ / ₀₀ Stempel	„	1689,—
		<u>Wert 9. Okt. ℳ 561311,—</u>

Da die meisten Banken die Stempelgebühren nicht durch Verwendung von Stempelmarken, sondern im Wege des Abrechnungsverfahrens entrichten, werden über die Devisen- und Sortengeschäfte Schlußnoten nicht ausgestellt. Die Abrechnungen erhalten vielmehr einen Vermerk, aus dem hervorgeht, daß die mit dem Betrag zu nennende Stempelgebühr im Abrechnungsverfahren entrichtet worden ist. Siehe die gleiche Form bei Besprechung des Wertpapiergeschäftes Seite 54.

Das Reichsbank-Girokonto.

Wenn das Postscheckkonto (s. S. 70) in erster Linie dem bargeldlosen Zahlungsverkehr im kleinen dient, so ist das Reichsbank-Girokonto vorzugsweise für größere Umsätze geeignet. Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, den Verkehr mit der Reichsbank im einzelnen zu besprechen, da diejenigen Firmen und Personen, die ein Reichsbank-Girokonto unterhalten, nach dieser Seite hinreichend unterrichtet sein dürften und da andererseits von jeder Reichsbankanstalt kostenlos das Büchlein „Allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ zu beziehen ist, das jeden gewünschten Aufschluß gibt. Nur auf einen Vorteil des Reichsbank-Girokontos, der auch den Nichtinhabern eines solchen zugute kommt, sei hier hingewiesen.

Ebenso wie beim Postscheckkonto derjenige, der kein Postscheckkonto unterhält, auf das Konto eines anderen Beträge einzahlen kann, so kann auch jeder auf das Reichsbank-Girokonto eines anderen Einzahlungen leisten, und zwar hat die Einzahlung bei einer beliebigen Reichsbankanstalt zu erfolgen. An Gebühren werden bis \mathcal{M} 10000,— 1‰ und bei Beträgen über \mathcal{M} 10000,— $\frac{1}{2}\text{‰}$, mindestens jedoch \mathcal{M} 3,— für jede Einzahlung berechnet. Einzahlungen auf ein Girokonto am Platze sind frei.

Werden Einzahlungen von Nichtkontoinhabern auf am Platze befindliche Girokonten geleistet, so werden auf Verlangen gebührenfreie Quittungen erteilt, sofern der Text auf den hierzu bestimmten und am Schalter einzufordernden Formularen gehörig ausgefüllt wird.

Die Überweisungen nach außerhalb erfolgen im allgemeinen gebührenfrei, wenn der Einzahler gleichzeitig der Reichsbank gewinnbringende Geschäfte zuführt, z. B. durch Diskontierung von guten Wechseln. Der Einzahler hat einen von ihm selbst auszustellenden Lieferzettel nebst anhängendem Duplikat mit Quittungsvordruck einzureichen; das Duplikat wird ihm dann vollzogen zurückgegeben. Die etwaige Angabe einer dritten Person, für deren Rechnung die Einzahlung erfolgen soll, wird nicht berücksichtigt. Es bleibt dem Einzahler überlassen, den Empfänger des Geldes über den Zweck der Zahlung selbst zu benachrichtigen.

Die Reichsbank prüft nicht, ob der Empfänger ein Girokonto besitzt; dieses vorher festzustellen, ist Sache des Einzahlers, der auch die Folgen zu tragen hat, wenn die Gutschrift in Ermangelung eines Girokontos nicht ausgeführt werden kann. Ansprüche wegen unrichtiger Gutschrift verjähren in sechs Monaten.

Diejenigen, die kein eigenes Reichsbank-Girokonto, wohl aber ein Bankkonto unterhalten, geben natürlich am einfachsten ihrer Bank den Auftrag, alle Reichsbanküberweisungen für sie auszuführen.

Das Postscheckkonto.

Das Postscheckkonto bietet besonders da, wo es sich um kleinere Beträge handelt, manchen Vorteil. Jeder Geschäftsmann sollte sich daher neben seinem Bankkonto auch ein Postscheckkonto eröffnen lassen. Das Ideal des Postscheckverkehrs ist die Umschreibung von einem Konto auf das andere vermittels des roten Überweisungsformulars. Jedem Überweisungsformulare ist ein Abschnitt angeheftet, der vom Scheckamte dem Zahlungsempfänger ausgehändigt wird und daher zu allerlei Mitteilungen an diesen benutzt werden kann. Die Überweisung ist für den Auftraggeber sowohl als auch den Empfänger vollständig gebührenfrei.

Eine der wesentlichsten Bedeutungen des Postscheckkontos liegt jedoch noch immer darin, daß auch derjenige, der kein Postscheckkonto unterhält, auf einfache und billige Weise auf das Konto eines andern Beträge einzahlen kann. Die Einzahlung erfolgt mit Hilfe der bekannten blauen Zahlkarte. Der linke Abschnitt wird vom Scheckamte dem Zahlungsempfänger übersandt und kann daher mit Angaben über die Verwendung des Geldes und auch mit anderen Mitteilungen versehen werden. Für den Kontoinhaber ist die Zahlkarte gebührenfrei, dagegen hat der Einzahler durch Verwendung von Briefmarken folgende Gebühren zu entrichten:

bis	ℳ	100,—		ℳ	0,75
über	„	100,—	bis	ℳ	500,—
	„	500,—	„	„	1000,—
	„	1000,—	„	„	2000,—
	„	2000,—	„	„	5000,—
			über	„	5000,—

Einen weiteren Vorteil bietet das Postscheckkonto bei der Übermittlung von Beträgen an solche Leute, die weder ein Bankkonto noch ein Postscheckkonto haben und denen auch nicht mit einem Barscheck (ohne Vermerk „Nur zur Verrechnung“) gedient ist. Es dürfte sich hier besonders um solche Personen handeln, die auf kleinen Ortschaften wohnen. Will man in diesem Falle einen Betrag überweisen, so bedient man sich des Scheckformulares. Man versieht dasselbe auf der Vorderseite mit der zu zahlenden Summe und auf der Rückseite mit der genauen Adresse des Geldempfängers. Der Scheck wird dem Postscheckamte eingesandt, und das Postscheckamt läßt durch Vermittlung der Post dem Adressaten den Betrag auszahlen. Der linke Abschnitt des Schecks wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt und kann daher wiederum für Mitteilungen an denselben benutzt werden. Der Vorteil liegt, abgesehen davon, daß man kein Bargeld zur Post zu bringen hat, in der Portoersparnis. Das Scheckamt rechnet für jede Barzahlung eine Grundgebühr von 75 Pfennig und eine Steigerungsgebühr von 1⁰/₀₀, also \mathcal{M} 1,— für je \mathcal{M} 1000,—.

Das Scheckformular wird man außerdem auch gebrauchen, wenn man vom Postscheckguthaben einen Barbetrag für den eigenen Bedarf abheben will. Man gibt hier sich selber als Empfänger an.

Die durch Postauftrag oder Nachnahme zu erhebenden Beträge läßt man vorteilhaft über das Postscheckkonto laufen, da man dadurch das teure Postanweisungsporto spart. Von dem Postscheckamte sind zu diesem Zwecke besondere Postauftrags- bzw. Nachnahmeformulare mit angehefteter Zahlkarte zu beziehen. Die Zahlkarte ist auszufüllen, und zwar sind die auf Seite 70 genannten Gebührenbeträge zu kürzen. Die Ausfüllung kann mit der gleichen Summe geschehen, wenn die Zahlkarte entsprechend frankiert wird.

Es ist empfehlenswert, auch die eingehenden Postanweisungsbeträge dem Postscheckkonto überweisen zu lassen. Zu diesem Zwecke muß bei der Post ein dahingehender Antrag gestellt werden. Die Postanweisungsabschnitte werden alsdann dem Adressaten durch die Post zugestellt, während die Beträge täglich in einer Summe mittels Zahlkarte auf sein Postscheckkonto eingezahlt werden. In den meisten Fällen dürfte es hier allerdings angebracht sein, das Geld nicht dem eigenen Postscheckkonto,

sondern unmittelbar der Bank überweisen zu lassen. Auch in diesem Falle ist der Antrag beim Postamte zu stellen. Die Abschnitte werden dem Adressaten ebenfalls durch die Post ausgehändigt. Gutschriftsanzeige geht ihm dagegen von seiner Bank zu.

Spesen werden vom Scheckamte nur für Barauszahlungen belastet, und zwar werden dieselben von Zeit zu Zeit in einer Summe dem Konto unter entsprechender Mitteilung abgeschrieben. Alle Briefe an das Scheckamt werden portofrei befördert, sofern man sich der vom Scheckamte zu beziehenden Briefumschläge bedient.

In der Regel wird auf dem Postscheckkonto mehr Geld eingehen, als man für seine Verfügungen benötigt. Auf Postscheckkonto Guthaben anzusammeln, dürfte nicht empfehlenswert sein, da Zinsen dafür nicht vergütet werden. Man überweist daher alles überflüssige Guthaben auf das Bankkonto.

Anträge auf Eröffnung eines Postscheckkontos können bei jedem Postamte gestellt werden.

Verlag von Julius Springer in Berlin W9

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von Bruno Buchwald. Achte, wesentlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Erscheint im Herbst 1922.

Die Goldmarkbilanz. Von Dr. E. Schmalenbach, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln (Betriebswirtschaftliche Zeitfragen. Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung e. V. Frankfurt a. M. Heft 1.) Erscheint im Sommer 1922.

Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung. Von Edmund Herzfelder. 1919.
Preis M. 24.—; gebunden M. 26.40

Über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. Vorträge gehalten in einem Fortbildungskurse für Juristen. Von Dr. Heinrich Göppert, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Staatskommissar bei der Berliner Börse. 1914.
Preis M. 2.40

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Von Dr. Paul Jacobs. 1914.
Preis M. 4.—

Die Wertveränderung durch Abschreibung, Tilgung und Zinseszinsen. Formeln und Tabellen zur sofortigen Ermittlung des Verlaufes und jeweiligen Standes eines Betriebs- oder Kapitalwertes. Zum Gebrauch für Ingenieure, Verwaltungsbeamte, Kaufleute usw. Aufgestellt und erläutert von Dipl.-Ing. H. Kastendieck. 1914.
Gebunden Preis M. 1.60

Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds, ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Von Dr.-Ing. Adolf Paul. 1916.
Preis M. 3.60

Der Kapitalzins. Kritische Studien. Von Dr. Emil Sax, o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. 1916. Preis M 6.—

Buchführung und Bilanzen. Eine Anleitung für technisch Gebildete. Von Dipl.-Bergingenieur G. Glockemeier in Friedrichs-
segen. 1909. Preis M. 2.—

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Dr. Arthur Nußbaum, a. o. Professor an der Universität Berlin. 1920.
Preis M. 16.—

Hierzu Teuerungszuschläge.